

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

- 1. zu dem von den Abgeordneten Dr. Lammert, Porzner, Beckmann, Bernrath, Biehle, Buschbom, Cronenberg (Arnsberg), Esters, Eylmann, Dr. Göhner, Grunenberg, Günther, Dr. Haussmann, Dr. Hoffacker, Dr. Jenninger, Kleinert (Hannover), Lamers, Lennartz, Louven, Marschewski, Dr. Mertens (Bottrop), Neuhausen, Niggemeier, Reddemann, Frau Renger, Repnik, Reuschenbach, Dr. Scheer, Schmidbauer, Schreiber, Stücklen, Tillmann, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Dr. Unland, Wolfgramm (Göttingen) eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages
— Drucksache 11/1896 —**

**zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschußgesetz)
— Drucksache 11/2025 —**

- 2. Zur Änderung der Anlagen 1 und 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

A. Problem

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages stellt Artikel 44 GG dar. Ein Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsvorschrift ist bisher nicht verabschiedet worden. Dem Verfahren der Untersuchungsausschüsse wurden zuletzt ergänzend zu Artikel 44 GG mit seinem Verweis auf die Strafprozeßordnung regelmäßig die sog. IPA-Regeln (Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages gemäß Drucksache V/4209) als besonderes Geschäftsordnungsrecht zu-

grunde gelegt. In der Praxis treten bei dieser Ausgangslage vielfach Rechtsunsicherheiten auf.

B. Lösung

Verabschiedung eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschußgesetz)

Ergänzende Änderungen der Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages („Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages“) sowie der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages („Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages“).

Mehrheit im Ausschuß.**C. Alternativen****1. Verabschiedung**

- entweder des Entwurfs eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages der Abgeordneten Dr. Lammert, Porzner u. a.
– Drucksache 11/1896 –
- oder des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschußgesetz) der Fraktion der SPD – Drucksache 11/2025 –

2. Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.**D. Kosten**

Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und rechtlichen Beiständen nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages auf Drucksache 11/1896 sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschußgesetz) auf Drucksache 11/2025 als Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschußgesetz) in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die Anlage 1 sowie die Anlage 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages i. d. F. vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237, 1255; zuletzt geändert am . . .) gemäß den aus der Anlage 2 ersichtlichen Anträgen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu ändern und am 1. Dezember 1990 in Kraft zu setzen.

Bonn, den 20. September 1990

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Porzner Buschbom Wiefelspütz

Vorsitzender Berichterstatter

Anlage 1

Beschlüsse des 1. Ausschusses

**Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages
(Untersuchungsausschußgesetz)**

vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Seite		Seite
§ 1 Aufgabe und Zulässigkeit	5	§ 18 Zeugnis- und Auskunftsverweigerungs-	
§ 2 Einsetzung	5	recht	7
§ 3 Gegenstand der Untersuchung	5	§ 19 Vernehmung des Zeugen	8
§ 4 Zusammensetzung	5	§ 20 Zulässigkeit von Fragen an Zeugen	8
§ 5 Vorsitz	5	§ 21 Beendigung der Vernehmung	8
§ 6 Einberufung	5	§ 22 Grundlose Zeugnisverweigerung	8
§ 7 Beschlußfähigkeit	5	§ 23 Sachverständige	8
§ 8 Protokollierung	6	§ 24 Herausgabepflicht	9
§ 9 Sitzungen zur Beratung	6	§ 25 Verfahren bei der Vorlage von	
§ 10 Sitzungen zur Beweisaufnahme	6	Beweismitteln	9
§ 11 Ausschluß der Öffentlichkeit	6	§ 26 Verlesung von Protokollen und	
§ 12 Geheimnisschutz	6	Schriftstücken	9
§ 13 Amtsverschwiegenheit	6	§ 27 Rechtliches Gehör	10
§ 14 Beweiserhebung	7	§ 28 Berichterstattung	10
§ 15 Augenscheinseinnahme, Aussage-		§ 29 Rechte des Verteidigungsausschusses	
genehmigung, Aktenvorlage	7	als Untersuchungsausschuß	10
§ 16 Ladung des Zeugen	7	§ 30 Kosten und Auslagen	10
§ 17 Folgen des Ausbleibens des Zeugen . . .	7	§ 31 Gerichtliche Zuständigkeiten	10
		§ 32 Änderung des Strafgesetzbuches	11
		§ 33 Inkrafttreten	11

§ 1**Aufgabe und Zulässigkeit**

(1) Der Bundestag kann zum Zwecke der Aufklärung eines Sachverhaltes, dessen Untersuchung im öffentlichen Interesse liegt, einen Untersuchungsausschuß einsetzen.

(2) Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages.

§ 2**Einsetzung**

(1) Ein Untersuchungsausschuß wird auf Antrag für einen Untersuchungsauftrag durch Beschluß des Bundestages eingesetzt.

(2) Der Bundestag hat auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuß mit der Maßgabe einzusetzen, daß er seine Untersuchungen auf die von der Mehrheit des Bundestages für nicht verfassungswidrig gehaltenen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken hat. Das Recht der Antragsteller, wegen der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages das Bundesverfassungsgericht anzurufen, bleibt unberührt.

(3) Über einen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 muß der Bundestag unverzüglich entscheiden.

§ 3**Gegenstand der Untersuchung**

(1) Der Gegenstand der Untersuchung muß in dem Beschluß über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses bestimmt sein.

(2) Der im Einsetzungsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluß des Bundestages nur dann ergänzt werden, wenn der Kern des beantragten Untersuchungsgegenstandes erhalten bleibt.

(3) Der Untersuchungsausschuß ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden. Eine nachträgliche Ergänzung der Untersuchung bedarf eines Beschlusses des Bundestages; Absatz 2 und § 2 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4**Zusammensetzung**

(1) Der Untersuchungsausschuß besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern des Bundestages und der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

(2) Der Bundestag bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der Mitglieder. Jede Fraktion muß vertreten sein.

(3) Die Verteilung der Sitze erfolgt im Verhältnis der Stärke der Fraktionen nach dem vom Bundestag für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen angewandten Berechnungsverfahren.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den Fraktionen benannt.

§ 5**Vorsitz**

(1) Der Untersuchungsausschuß bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(2) Für den Vorsitz der Untersuchungsausschüsse sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen.

§ 6**Einberufung**

Der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuß unter Angabe der Tagesordnung ein. Er ist zur Einberufung einer Sitzung binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder oder von den Antragstellern verlangt wird. Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes im Sinne der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

§ 7**Beschlußfähigkeit**

(1) Der Untersuchungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er bleibt beschlußfähig, bis die Beschlußunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuß nicht beschlußfähig, so unterbricht der Vorsitzende sofort die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist der Untersuchungsausschuß nach Ablauf dieser Zeit noch nicht beschlußfähig geworden, so hat der Vorsitzende eine neue Sitzung unverzüglich anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Untersuchungsausschuß beschlußfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Bei Beschlußunfähigkeit darf der Untersuchungsausschuß keine Untersuchungshandlungen durchführen.

§ 8**Protokollierung**

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Beweiserhebungen werden wörtlich protokolliert. Zum Zwecke der Protokollierung darf die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden.

(3) Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuß.

§ 9**Sitzungen zur Beratung**

(1) Die Beratungen und Beschlußfassungen des Untersuchungsausschusses sind nichtöffentlich.

(2) Der Untersuchungsausschuß kann den benannten Mitarbeitern der Fraktionen den Zutritt gestatten.

§ 10**Sitzungen zur Beweisaufnahme**

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Sitzung.

(2) Ton-, Bild- und Filmaufnahmen sind unzulässig; § 8 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die §§ 176 bis 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung finden entsprechende Anwendung.

§ 11**Ausschluß der Öffentlichkeit**

(1) Der Untersuchungsausschuß kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde;
2. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist;
3. ein Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden;
4. besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind.

(2) Zur Stellung eines Antrages auf Ausschluß oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind berechtigt:

1. anwesende Mitglieder des Untersuchungsausschusses,

2. Mitglieder des Bundesrates oder der Bundesregierung oder ihre Beauftragten und

3. Zeugen, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen.

(3) Über den Ausschluß oder die Beschränkung der Öffentlichkeit entscheidet der Untersuchungsausschuß. Der Vorsitzende kann auf Beschluß des Untersuchungsausschusses die Entscheidung in öffentlicher Sitzung begründen.

(4) Der Untersuchungsausschuß kann einzelnen Personen zu nichtöffentlichen Beweisaufnahmen den Zutritt gestatten.

§ 12**Geheimnisschutz**

(1) Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen kann der Untersuchungsausschuß mit einem Geheimhaltungsgrad versehen.

(2) Die Entscheidung über die Einstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Für die Stellung eines Antrags sind § 11 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gilt für die Behandlung der Verschlusssachen sowie für streng geheime, geheime und vertrauliche Sitzungen und deren Protokollierung die Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages.

§ 13**Amtsverschwiegenheit**

(1) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher, die der Untersuchungsausschuß eingestuft oder von einer anderen herausgebenden Stelle erhalten hat, dürfen nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihren Beauftragten und denjenigen Mitarbeitern des Sekretariats und der Fraktionen im Untersuchungsausschuß zugänglich gemacht werden, die zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die in Absatz 1 bezeichneten Mitarbeiter sind auch nach Auflösung des Ausschusses verpflichtet, über die ihnen bekanntgewordenen, in Absatz 1 bezeichneten Verschlusssachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne Genehmigung des Präsidenten dürfen sie weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen.

(3) Wird einem Mitglied des Ausschusses ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, im Rahmen der

Untersuchungshandlungen bekannt, darf es dieses Geheimnis nur offenbaren, wenn es dazu von der betreffenden Person ermächtigt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Offenlegung des Geheimnisses gesetzlich geboten ist.

§ 14

Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, Beweiserhebungen und die Anwendung der in diesem Gesetz bezeichneten Zwangsmittel zu beantragen.

(3) Beweise sind zu erheben, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt wird, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel wäre auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar.

(4) Über einen Beweisantrag entscheidet der Untersuchungsausschuß frühestens in der auf die Einbringung des Beweisantrages folgenden Beratungssitzung.

(5) Widerspricht ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, so gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend.

(6) Lehnt der Untersuchungsausschuß die Anwendung beantragter Zwangsmittel ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof über die Anordnung des Zwangsmittels.

§ 15

Augenscheinseinnahme, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage

(1) Die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß die Einnahme des Augenscheins in den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und ihm die Akten vorzulegen, es sei denn, daß besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind, oder daß das Ersuchen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betrifft.

(2) Der zuständige Bundesminister trifft die Entscheidung über das Ersuchen nach Absatz 1, soweit

sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist.

(3) Wird das Ersuchen abgelehnt, ist der Ausschuß in geeigneter Weise zu unterrichten. Besteht der Untersuchungsausschuß auf dem Ersuchen, so hat der zuständige Bundesminister oder die Bundesregierung die Entscheidung unter Berücksichtigung der vom Untersuchungsausschuß vorgetragenen Gründe zu überprüfen. Wird das Ersuchen weiterhin abgelehnt, ist diese Entscheidung dem Untersuchungsausschuß in geeigneter Weise zu erläutern. Zu diesem Zweck kann dem Vorsitzenden des Ausschusses und seinem Stellvertreter auch Akteneinsicht gewährt werden.

§ 16

Ladung des Zeugen

(1) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. § 50 der Strafprozeßordnung findet keine Anwendung.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Vernehmung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, es sei denn, daß der Zeuge auf die Frist verzichtet.

(3) In der Ladung ist der Zeuge über das Beweisthema zu unterrichten, über seine Rechte zu belehren, auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens und darauf hinzuweisen, daß er einen rechtlichen Beistand seines Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen kann.

(4) Zeugen können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines rechtlichen Beistandes bedienen.

§ 17

Folgen des Ausbleibens des Zeugen

(1) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Zeuge nicht, so kann der Untersuchungsausschuß ihm die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen, gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Deutsche Mark festsetzen und seine zwangsweise Vorführung anordnen; § 135 Satz 2 der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der Zeuge sein Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigt. Wird das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt, so sind die nach Absatz 1 getroffenen Anordnungen aufzuheben, wenn der Zeuge glaubhaft macht, daß ihn an der Verspätung kein Verschulden trifft.

§ 18

Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht

(1) Die Vorschriften der §§ 53 und 53 a der Strafprozeßordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen gelten entsprechend.

(2) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sein Angehöriger ist, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geregelten Verfahren ausgesetzt zu werden.

(3) Über die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Rechte ist der Zeuge zu belehren.

(4) Die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.

§ 19

Vernehmung des Zeugen

(1) Die Zeugen sollen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen ist nach der Vernehmung nach Absatz 1 zulässig, wenn es für den Untersuchungszweck geboten erscheint.

(3) Vor der Vernehmung hat der Vorsitzende die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen, ihnen den Gegenstand der Vernehmung zu erläutern und sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

(4) Der Vorsitzende vernimmt den Zeugen zur Person. Vor der Vernehmung zur Sache hat er dem Zeugen Gelegenheit zu geben, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.

(5) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, kann zunächst der Vorsitzende weitere Fragen stellen. Anschließend erteilt er den übrigen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses das Wort zu Fragen. Für die Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Ausübung des Fragerechts sind die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend anzuwenden, sofern der Untersuchungsausschuß nichts Abweichendes einvernehmlich beschließt.

(6) § 136 a der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Zulässigkeit von Fragen an Zeugen

(1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sein Angehöriger ist, zur Unehre reichen können, oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.

(2) Der Vorsitzende hat ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen. Der Zeuge

kann den Vorsitzenden auffordern, Fragen zurückzuweisen. Über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die Zulässigkeit einer Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzenden entscheidet der Untersuchungsausschuß auf Antrag eines seiner Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Beschließt der Untersuchungsausschuß die Unzulässigkeit einer Frage, auf die bereits eine Antwort gegeben wurde, darf im Bericht des Untersuchungsausschusses auf die Frage und Antwort nicht Bezug genommen werden.

§ 21

Beendigung der Vernehmung

(1) Dem Zeugen ist das Protokoll über seine Vernehmung zuzustellen.

(2) Der Untersuchungsausschuß entscheidet, ob die Vernehmung des Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach der Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder der Zeuge auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet.

(3) Der Zeuge ist vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses darüber zu belehren, wann seine Vernehmung gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist.

§ 22

Grundlose Zeugnisverweigerung

(1) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann der Untersuchungsausschuß dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegen und gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 DEUTSCHE MARK festsetzen.

(2) Unter der in Absatz 1 bestimmten Voraussetzung kann der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anordnen, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.

(3) § 70 Abs. 4 der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 23

Sachverständige

(1) Auf Sachverständige sind die Vorschriften der §§ 16, 18 bis 22 entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt durch den Untersuchungsausschuß; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. § 74 Abs. 1 der Strafprozeßordnung findet keine Anwendung.

(3) Der Untersuchungsausschuß soll mit dem Sachverständigen eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist das Gutachten erstattet wird.

(4) Der Sachverständige hat das Gutachten innerhalb der vereinbarten Frist unparteiisch, vollständig und wahrheitsgemäß zu erstatten. Auf Verlangen des Untersuchungsausschusses ist das Gutachten schriftlich zu erstellen und mündlich näher zu erläutern.

(5) Die Vorschriften des § 76 der Strafprozeßordnung über das Gutachtenverweigerungsrecht sind entsprechend anzuwenden.

(6) Weigert sich der zur Erstattung des Gutachten verpflichtete Sachverständige, nach Absatz 3 eine angemessene Frist abzusprechen, oder versäumt er die abgesprochene Frist, so kann der Untersuchungsausschuß gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Deutsche Mark festsetzen. Dasselbe gilt, wenn der ordnungsgemäß geladene Sachverständige nicht erscheint oder sich weigert, sein Gutachten zu erstatten oder zu erläutern; in diesen Fällen kann der Untersuchungsausschuß zugleich dem Sachverständigen die durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24

Herausgabepflicht

(1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern.

(2) Im Falle der Weigerung kann der Untersuchungsausschuß gegen den Gewahrsamsinhaber ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 DEUTSCHE MARK festsetzen. Der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof kann auch zur Erzwingung der Herausgabe die Haft anordnen; § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die in diesem Absatz bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel dürfen gegen Personen, die nach § 18 Abs. 1 und 2 zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft berechtigt sind, nicht verhängt werden.

(3) Werden Gegenstände nach Absatz 1 nicht freiwillig vorgelegt, so ordnet der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof ihre Beschlagnahme und Herausgabe an den Untersuchungsausschuß an; § 97 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend. Zur Beschlagnahme der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände kann der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof auch die Durchsuchung anordnen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der gesuchte Gegenstand sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet; die Vorschriften der §§ 104, 105 Abs. 2 und 3, 106, 107 und 109 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 25

Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln

(1) Die Durchsicht und die Prüfung der Beweiserheblichkeit von Beweismitteln, die nach § 24 Abs. 1 vorzulegen sind, steht dem Untersuchungsausschuß zu. Wendet der Gewahrsamsinhaber ein, verlangte Beweismittel seien für die Untersuchung nicht bedeutsam oder betrafen ein in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis oder einen Umstand des persönlichen Lebensbereichs, so dürfen die in § 24 Abs. 2 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel und die in § 24 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Herausgabe nur dann angeordnet werden, wenn der Untersuchungsausschuß für dieses Beweismittel den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschlossen hat.

(2) Befinden sich die Beweismittel bei einer Strafverfolgungsbehörde, hat diese den früheren Gewahrsamsinhaber vor der Vorlage an den Untersuchungsausschuß zu unterrichten.

(3) Beweismittel, die sich für das Beweisergebnis als unerheblich erweisen, sind an den Gewahrsamsinhaber zurückzugeben.

(4) Beweismittel, die aufgrund eines Beschlusses nach Absatz 1 geheimzuhalten sind, sind in den Räumen der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages aufzubewahren. Sie dürfen nur dort von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und den in § 13 Abs. 1 bezeichneten Mitarbeitern der Fraktionen im Untersuchungsausschuß und des Sekretariats eingesehen werden. § 7 Abs. 4 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages bleibt unberührt.

(5) Nach Durchsicht der in Absatz 1 bezeichneten Beweismittel kann der Untersuchungsausschuß die Aufhebung der Einstufung in den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschließen, soweit sie beweiserheblich sind. Betreffen sie ein in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis oder einen Umstand des persönlichen Lebensbereichs, so darf der Untersuchungsausschuß den Beschluß nach Satz 1 nur dann fassen, wenn ihre öffentliche Verwendung zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages unerlässlich und nicht unverhältnismäßig ist.

(6) Vor der Beschlußfassung nach Absatz 5 Satz 1 ist der verfügungsberechtigte Inhaber des Beweismittels zu hören. Widerspricht er der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM, so hat sie zu unterbleiben, wenn nicht der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof auf Antrag des Untersuchungsausschusses sie für zulässig erklärt.

§ 26

Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen von anderen Untersuchungsausschüssen, Gerichten und Behörden sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, sind vor dem Untersuchungsausschuß zu verlesen.

(2) Der Untersuchungsausschuß kann beschließen, von einer Verlesung Abstand zu nehmen, wenn die Protokolle oder Schriftstücke allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.

(3) Eine Verlesung der Protokolle und Schriftstücke oder die Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 vorliegen.

§ 27

Rechtliches Gehör

(1) Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlußberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, ist vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlußberichts innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen inhaltlich in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind.

(2) Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Bericht wiederzugeben.

§ 28

Berichterstattung

(1) Nach Abschluß der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuß dem Bundestag einen schriftlichen Bericht. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben.

(2) Kommt der Untersuchungsausschuß nicht zu einem einstimmigen Bericht, hat der Bericht auch die abweichenden Auffassungen der ordentlichen Mitglieder zu enthalten.

(3) Ist abzusehen, daß der Untersuchungsausschuß seinen Untersuchungsauftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen kann, hat er dem Bundestag rechtzeitig einen Sachstandsbericht über den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über das bisherige Ergebnis der Untersuchungen vorzulegen.

(4) Auf Beschluß des Bundestages oder auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder hat der Untersuchungsausschuß dem Bundestag einen Zwischenbericht vorzulegen.

§ 29

Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß

(1) Beschließt der Verteidigungsausschuß, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen, hat er bei seinen Untersuchungen die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Der Verteidigungs-

ausschuß hat sich auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder als Untersuchungsausschuß zu konstituieren. Die §§ 1 bis 3 gelten für diese Einsetzung entsprechend.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses.

(3) Macht der Verteidigungsausschuß eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung, kann er zur Durchführung der Untersuchung einen Untersuchungsausschuß einsetzen, in den auch stellvertretende Mitglieder des Verteidigungsausschusses entsandt werden können.

(4) Der Verteidigungsausschuß hat über das Ergebnis seiner Untersuchung dem Bundestag einen Bericht zu erstatten. Eine Aussprache darf sich nur auf den veröffentlichten Bericht beziehen.

§ 30

Kosten und Auslagen

(1) Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt der Bund.

(2) Zeugen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Der Ausschuß kann auf Antrag des Zeugen beschließen, daß ihm die Gebühren seines rechtlichen Beistandes erstattet werden.

(3) Die Entschädigung und die Erstattung der Auslagen setzt der Präsident des Deutschen Bundestages fest.

§ 31

Gerichtliche Zuständigkeiten

(1) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Bundesgerichtshof, soweit Artikel 93 des Grundgesetzes und § 13 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Hält der Bundesgerichtshof den Einsetzungsbeschluß für verfassungswidrig und kommt es für die Entscheidung auf dessen Gültigkeit an, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen; §§ 80 bis 82 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof ist die Beschwerde statthaft, über die der Bundesgerichtshof entscheidet.

§ 32**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 153 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Einer in Absatz 1 genannten Stelle steht ein Untersuchungsausschuß eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes gleich.“

2. Nach § 203 Abs. 2 Nr. 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Mitglied eines Untersuchungsausschusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses“.

§ 33**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Anlage 2

Beschlüsse des 1. Ausschusses

1. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2442) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 8 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses seine Pflichten gemäß § 13 des Untersuchungsausschußgesetzes verletzt hat, ermittelt der Präsident, nachdem er das betreffende Mitglied angehört hat. Für das Verfahren und die Veröffentlichung der Feststellung des Präsidenten gelten § 8 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“
 - b) Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses seine Pflichten gemäß § 13 des Untersuchungsausschußgesetzes verletzt hat, ermittelt der Präsident, nachdem er das betreffende Mitglied angehört hat. Er kann den Vorsitzenden der Fraktion, der das betreffende Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.

(2) Stellt der Präsident fest, daß das betreffende Mitglied seine Pflicht gemäß § 13 des Untersuchungsausschußgesetzes verletzt hat, unterrichtet er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung. Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden vertreten lassen. Wird der Feststellung des Präsidenten widersprochen, setzt er seine Ermittlungen fort. Gegen die abschließende Feststellung des Präsidenten ist ein Widerspruch nicht zulässig.

(3) Die Feststellung des Präsidenten, daß ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses seine Pflichten gemäß § 13 des Untersuchungsausschußgesetzes verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, daß eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Präsident veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Bundestages es verlangt.

(4) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.“
 - 1.2 Die Anlage 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Private Geheimnisse

(1) Als GEHEIM können auch wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde.

(2) Als VERTRAULICH können die in Absatz 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen des Berechtigten abträglich sein könnte.“
2. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Buschbom und Wiefelspütz

A. Vorbemerkungen

I. Zum Gesetzgebungsbedarf

Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages erfüllen ihre Aufgaben bisher auf der Grundlage des Artikel 44 GG mit dessen Verweis auf eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß, ergänzt durch Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und besonderer Geschäftsordnungsvorschriften wie der sogenannten IPA-Regeln, (der Gesetzentwurf auf Drucksache V/4009 geht auf Vorarbeiten der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft zurück), deren Anwendung der Bundestag jeweils für die einzelnen Untersuchungsverfahren beschließt.

Ein eigenes Gesetz zur Regelung von Untersuchungsverfahren des Deutschen Bundestages besteht trotz verschiedener Anläufe in der 5., 6., 8. und 10. Wahlperiode immer noch nicht.

Wie die bisherigen Erfahrungen mit Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages und die Widersprüchlichkeiten in der Rechtsprechung und in der wissenschaftlichen Literatur zum Recht der Untersuchungsausschüsse zeigen, ist ein Bedarf für ein Untersuchungsausschußgesetz nicht zu bestreiten. Die Antragsteller der Gesetzentwürfe auf der Drucksache 11/1896, die auf einen wortgleichen interfraktionellen Gesetzentwurf der vergangenen Wahlperiode auf der Drucksache 10/6587 zurückgegriffen haben, sowie die Antragstellerin des Gesetzentwurfs auf Drucksache 11/2025 haben die Folgerungen aus dem allgemein anerkannten Gesetzgebungsbedarf gezogen und Regelungen für das Untersuchungsverfahren des Deutschen Bundestages vorgeschlagen. Diese Gesetzentwürfe sind dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung federführend sowie dem Rechtsausschuß mitberatend am 23. September 1988 (PlPr 11/95, S. 6506 B–6516 B) überwiesen worden. Das Ergebnis der Beratungen zu beiden Gesetzentwürfen ist in den Beschlußempfehlungen des federführenden Ausschusses zusammengefaßt, die ein eigenes Untersuchungsausschußgesetz einschließlich ergänzender Änderungen des Strafgesetzbuches, der Verhaltensregeln des Deutschen Bundestages und der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages befürworten.

II. Zur Zulässigkeit eines Untersuchungsausschußgesetzes

Die Verfassungsvorschrift über Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages enthält dem Wortlaut des Artikel 44 GG nach keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt. In der wissenschaftlichen Literatur ist daraus vereinzelt der Schluß gezogen wor-

den, daß ohne Verfassungsänderung ein Gesetz zum Recht und Verfahren der Untersuchungsausschüsse nicht zulässig sei, folglich als Regelungsebene nur die Geschäftsordnung in Betracht gezogen werden könne. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie der Rechtsausschuß haben sich dieser Argumentation in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der Literatur nicht angeschlossen und sich auf den Standpunkt gestellt, daß trotz des Wortlautes von Artikel 44 GG ein Gesetz über das parlamentarische Untersuchungsverfahren zulässig sei. Ein stillschweigender Gesetzesvorbehalt läßt sich nämlich bereits aus der Verweisung auf die Strafprozeßordnung ableiten. Deren sinngemäße Anwendung im Untersuchungsverfahren ist gerade verfügt, um eine eindeutige Grundlage für Eingriffe der Untersuchungsausschüsse in die Rechte der Bürger und Amtsträger, die vor den Untersuchungsausschüssen aussagen sollen, aber auch für die Rechte und Pflichten solcher Auskunftspersonen zu besitzen. Modifizierungen der Vorschriften der Strafprozeßordnung für deren sinngemäße Anwendung im Untersuchungsverfahren sind erst dann allgemein durchschaubar und damit für die Beteiligten von Untersuchungsverfahren anwendbar, wenn diese Modifikationen selbst in Gesetzesform festgeschrieben werden.

Das nach den Ausschußberatungen empfohlene Untersuchungsausschußgesetz kann ohne Änderung des Artikel 44 GG erlassen werden. Seine Verfahrensregeln für die ausschußinterne Willensbildung zur Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von Beweisaufnahmen und insbesondere für die Vernehmung der Auskunftspersonen halten sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgabe, daß Untersuchungsausschüsse die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden haben. Das vorgeschlagene Untersuchungsausschußgesetz enthält bis hin zu der Vorschrift über die Vereinheitlichung des Rechtsweges keine systemwidrigen Abweichungen von dem Ordnungsgefüge des deutschen Strafprozeßrechts.

III. Grundlinien des Untersuchungsausschußgesetzes

Das empfohlene Untersuchungsausschußgesetz verknüpft zwei Regelungsebenen, die die Reformdiskussion zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zu den verschiedenen Zeitpunkten mit unterschiedlichem Gewicht geprägt haben. Vereinfachend geht es um zwei Grundlinien, die bereits von der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ des Deutschen Bundestages benannt worden sind, daß nämlich Untersuchungsausschüsse einerseits der politischen Auseinandersetzung und andererseits der Wahrheitsfindung dienen sollen. Was die parlaments- und ausschußinterne Willensbildung bei der Vorbe-

reitung, Einsetzung, Durchführung, Ergebnisermittlung und Schlußbewertung der parlamentarischen Untersuchungen anbelangt, war ein Ausgleich zwischen den Mehrheitsrechten und dem erforderlichen Schutz parlamentarischer Minderheiten herzustellen. Was das Verhältnis des Untersuchungsausschusses einerseits und seiner Auskunftspersonen andererseits anbelangt, war nicht nur abzusichern, daß der Untersuchungsausschuß die notwendigen Informationen für die Erfüllung seines Auftrages erhält, sondern auch für einen ausreichenden Schutz der Auskunftspersonen und auskunftspflichtigen Institutionen zu sorgen, denen auch Möglichkeiten zur Verteidigung gegenüber dem Untersuchungsausschuß eingeräumt werden müssen.

Das Untersuchungsausschußgesetz in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung berücksichtigt die bisherigen Erfahrungen aus den Untersuchungsverfahren der Parlamente des Bundes und der Länder sowie die grundsätzlichen Ansichten und Theorien zum Recht und zur Praxis der Untersuchungsausschüsse. Der Gesetzentwurf bringt einen angemessenen Ausgleich der Zielsetzungen und Interessenlagen, die sich in Untersuchungsverfahren auswirken. Er beschreibt die unverzichtbaren Verfahrensschritte, vermeidet komplizierte Verfahrensregelungen, erlaubt den parlamentarischen Minderheiten, auf die Untersuchung von aus ihrer Sicht aufklärungsbedürftigen Sachverhalten zu drängen und diese innerhalb des Verfassungsrahmens durchzusetzen sowie die Untersuchungsergebnisse zu bewerten, und gewährleistet schließlich den auskunftspflichtigen Personen den erforderlichen Rechtsschutz. Er stellt einerseits eine zeitgemäße Antwort auf die bisherigen kritischen Fragen an Untersuchungsverfahren dar, wobei insbesondere Klarstellungen zur Rechtsposition der parlamentarischen Minderheiten und der Auskunftspersonen erfolgen; gleichzeitig vermeidet er aber andererseits, künftige Untersuchungsverfahren durch zu engmaschige und zu komplizierte Verfahrensregelungen der Gefahr der Erfolglosigkeit auszusetzen.

IV. Beratungsgang

Der federführende Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 11/1896 und 11/2025 in insgesamt 14 auch mehrtägigen Ausschußsitzungen beraten. Er hat diese Beratungen in einer Klausurtagung eingeleitet. Daneben hat der Ausschuß in mehreren Gesprächen mit sachverständigen Personen die Grundlinien und Einzelfragen eines Untersuchungsausschußgesetzes erörtert. Gesprächspartner waren nicht nur Professoren des Staatsrechts, des Strafprozesses und der Politikwissenschaft, sondern auch in Untersuchungsverfahren erfahrene Strafverteidiger wie schließlich auch Richter des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat bei seinen Beratungen des Untersuchungsausschußgesetzes festgestellt, daß flankie-

rende Maßnahmen durch Änderungen anderer Rechtsvorschriften notwendig sind. Er schlägt deshalb Änderungen des Strafgesetzbuches vor, um Normen eines Sonderstrafrechts im Untersuchungsausschußgesetz zu vermeiden. Er empfiehlt aber gleichzeitig auch Änderungen der Geschäftsordnung des Bundestages, um Verstöße von Abgeordneten gegen Geheimhaltungsvorschriften als Verstöße gegen die Verhaltensregeln ahnden zu können.

Das im 1. Ausschuß erzielte Beratungsergebnis ist vor der endgültigen Beschlußfassung im Ausschuß dem mitberatenden Rechtsausschuß und den Fraktionen zur Stellungnahme zugeleitet worden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN im Ausschuß hat dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie dem mitberatenden Rechtsausschuß am 11. September 1990 Änderungsanträge zu der Entwurfsfassung eines Untersuchungsausschußgesetzes vorgelegt. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, in den §§ 2, 6, 14, 28 und 29 das Antragsrecht nicht einem Viertel der Mitglieder, sondern einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder einzuräumen. Außerdem hat die Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, in § 1 Abs. 1 die Bezugnahme auf das öffentliche Interesse zu streichen. Zu § 2 Abs. 2 Satz 2 hat die Fraktion DIE GRÜNEN beantragt, bei Zweifeln über die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages solle eine Frist von 1 Monat zur Beratung der Verfassungsfragen eingeräumt werden; könnten Verfassungszweifel nicht ausgeräumt werden, solle der Untersuchungsausschuß in der beantragten Form eingesetzt werden müssen. Zu § 3 Abs. 2 hat sie empfohlen, den Antragstellern ein Zustimmungsrecht für Änderungen oder Ergänzungen des Untersuchungsgegenstandes einzuräumen. Ferner hat sie beantragt, daß der Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 von einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beschlossen werden solle. Sie hat auch bei § 14 Abs. 3 verlangt, daß Beweise erhoben werden müssen, wenn diese von einer Fraktion des Untersuchungsausschusses beantragt werden. Darüber hinaus ist sie dafür eingetreten, in § 15 Abs. 3 Satz 4 die Bundesregierung zu verpflichten, dem Vorsitzenden des Ausschusses und den Vertretern der Fraktionen Akteneinsicht zu gewähren. Schließlich hat sie zu § 20 Abs. 2 beantragt, daß über die Zulässigkeit von Fragen im Streitfall der Untersuchungsausschuß nicht nur mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sondern mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Ausschußmitglieder zu entscheiden habe. Diese Anträge sind vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung abgelehnt worden. Sie waren auch schon in den vorausgehenden Beratungen des Ausschusses zu den einzelnen Vorschriften eingehend erörtert und zurückgewiesen worden.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 19. September 1990 einstimmig erklärt, er erhebe gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP im Ausschuß haben der Beschlußempfehlung einstimmig zugestimmt. Der Vertreter der Frak-

tion DIE GRÜNEN im Ausschuß hat erklärt, daß er den Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung ablehne.

B. Anmerkungen zu den empfohlenen Vorschriften

I. Zum Inhalt der Beschlußempfehlungen

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung legt zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages zwei Beschlußempfehlungen vor. Die erste Beschlußempfehlung enthält einen Gesetzentwurf für das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschußgesetz), der auch Änderungen des Strafgesetzbuches vorsieht. Die zweite Beschlußempfehlung befaßt sich mit Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, und zwar mit Ergänzungen sowohl der Verhaltensregeln in Anlage 1 als auch der Geheimschutzordnung in Anlage 3 dieser Geschäftsordnung.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung empfiehlt, das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft zu setzen, die Geschäftsordnungsänderungen demgegenüber zum 1. Dezember 1990, damit der 12. Deutsche Bundestag die geänderte Geschäftsordnung ohne weiteres übernehmen kann.

II. Zu den Vorschriften des Untersuchungsausschußgesetzes

Zu § 1 (Aufgabe und Zulässigkeit)

Während Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GG allgemein feststellt, daß der Bundestag Untersuchungsausschüsse einsetzen kann, beschreibt § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zusätzlich den Zweck von Untersuchungsverfahren. Die Gesetzesformulierung greift Vorbilder in früheren Gesetzentwürfen, Gesetzen der Länder und in der politischen und wissenschaftlichen Diskussion auf, indem sie die Aufklärung von Sachverhalten durch Untersuchungsausschüsse an die Bedingung knüpft, daß diese Untersuchung im öffentlichen Interesse liegt.

Mit dem Merkmal des öffentlichen Interesses wird zwar auf einen unbestimmten Rechtsbegriff abgestellt, dessen Konturen nicht so scharf sind, daß künftig Streitigkeiten zur Zulässigkeit von Untersuchungsausschüssen im Grenzbereich zwischen öffentlichen und privaten Angelegenheiten völlig vermieden werden könnten. Der Begriff des öffentlichen Interesses soll zwar erklären, daß einerseits Angelegenheiten lediglich privaten Interesses zur Ausforschung von Handlungen und Verhalten juristischer und natürlicher Personen des Privatrechts nicht in einem öffentlichen Untersuchungsverfahren kontrolliert werden dürfen. Andererseits soll ebenfalls klargestellt werden, daß Untersuchungsausschüsse nicht nur das Handeln der Verfassungsorgane und der ihnen nachgeordneten staatlichen Organisationseinheiten, also

die Staatstätigkeit im engeren Sinne, überprüfen dürfen. In den Bereichen, in denen sich staatliche und private Tätigkeiten vermischen oder in denen zwar noch nicht staatlich, aber im Vorfeld staatlicher Tätigkeit in einer Weise gehandelt wird, die über das rein private Tätigkeitsfeld hinausgreift und damit öffentliche oder staatliche Wirkungen entfaltet, ist zulässigerweise Raum für parlamentarische Untersuchungen.

Der Ausschuß hat geprüft, ob der Begriff des öffentlichen Interesses durch eine andere Umschreibung des zulässigen Umfanges von Untersuchungsfeldern parlamentarischer Untersuchungsausschüsse in Abgrenzung zu unzulässigen Überprüfungen des Bereichs privater Interessen- und Machtentfaltung als Tatbestandsmerkmal in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs gewählt werden könnte. Der Ausschuß ist allerdings zu dem Ergebnis gelangt, daß andere Formulierungsvorschläge, beispielsweise Verweise auf die Kontrollbefugnis des Parlamentes oder auf die Rechtsfolgen von Normverletzungen oder ein Bezug auf die Staatsaufgaben, im Ergebnis keine größere Sicherheit bei der Abgrenzung zulässiger und nichtzulässiger Untersuchungsverfahren gewährleisten würden. Auch bei der Verwendung anderer unbestimmter Rechtsbegriffe würden im Einzelfall Zweifelsfragen zu klären bleiben. Bei dieser Ausgangslage erscheint es dem Ausschuß zweckmäßiger, einen bereits länger verwandten und durch Rechtsprechung bereits auch teilweise konkretisierten unbestimmten Rechtsbegriff zu verwenden.

Die Zulässigkeit parlamentarischer Untersuchungsverfahren wirft nicht nur hinsichtlich ihres Umfanges in Tätigkeitsfeldern, die nur teilweise von Personen des staatlichen und damit öffentlich verantworteten Bereichs bestimmt werden, Abgrenzungsschwierigkeiten auf. Deshalb empfiehlt es sich nach Ansicht des Ausschusses, ausdrücklich festzulegen, daß Untersuchungsverfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundestages nicht herausfallen dürfen. Insoweit wird freilich Selbstverständliches ausgedrückt, was sich aus der Anwendung des Gewaltenteilungsgrundsatzes und daraus abzuleitender Folgerungen für die Beziehungen der Verfassungsorgane untereinander und deren Selbständigkeit im Verhältnis zueinander ergibt. Freilich trifft auch zu, daß die Zuständigkeit des Bundestages nicht allein durch seine Gesetzgebungsbefugnisse begrenzt wird. Die Kontrollbefugnisse des Bundestages erstrecken sich über diesen Bereich hinaus, beispielsweise auch auf die Verwaltungszuständigkeit der Bundesregierung. Dennoch darf die parlamentarische Kontrolle über die Regierung nicht grenzenlos ausgeübt werden. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bestreitet nicht das Recht der Bundesregierung auf einen unausforschbaren Bereich interner Willensbildung. Er geht auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon aus, daß die parlamentarische Kontrolle abgeschlossene Regierungstätigkeiten erfaßt. Die Entwicklung der inhaltlichen Ausdeutung der parlamentarischen Kontrollbefugnis, bei der eine Differenzierung von nachträglicher, begleitender und vorausgehender Kontrolle diskutiert wird, erscheint insoweit als unerheblich.

Gleichzeitig verweist § 1 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Form auch auf einen weiteren Aspekt des Gewaltenteilungsprinzips.

Neben der horizontalen Gewaltenteilung innerhalb der Bundesebene unter den Verfassungsorganen begrenzt auch die vertikale Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern den Zuständigkeitsbereich des Bundestages. Eigenständige Zuständigkeitsbereiche der Länder darf der Bundestag nicht seinerseits mit dem Mittel des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens durchleuchten. Gleiches muß heute auch für die selbständigen Zuständigkeiten der Organe der Europäischen Gemeinschaften gelten. Insoweit enthält § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs auch eine Anerkennung der sog. Korollar-Theorie.

Weitere Zulässigkeitskriterien für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen werden freilich nicht festgelegt. Insoweit kommt es beispielsweise auch nicht darauf an, daß bereits ein Anfangsverdacht vorliegen muß, um ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren beantragen zu können.

Auch kommt es nicht darauf an, ob eine Skandal-Enquete oder eine Sach-Enquete oder eine andere Form von Untersuchungen beantragt wird.

Zu § 2 (Einsetzung)

Absatz 1 dieser Vorschrift behandelt sog. Mehrheits-Enqueten. Es handelt sich um diejenigen Fälle eines Antrages auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, bei denen die Antragsteller der Zahl nach weniger als ein Viertel der Mitglieder des Bundestages ausmachen. Ein solcher Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist zulässig, wenn ihn mindestens 5 v. H. der Mitglieder des Bundestages unterstützen (§ 76 Abs. 1 GO-BT i. V. m. § 75 Abs. 1 Buchstabe d GO-BT), also bis zum 2. Oktober 1990 mindestens 26 und danach mindestens 34 Abgeordnete oder eine Fraktion, faktisch indes nur, wenn sie weniger als ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfaßt. Über diese Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses muß der Bundestag Beschluß fassen. Findet der Antrag im Bundestag eine Mehrheit (vgl. Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 GG), ist der beantragte Untersuchungsausschuß eingesetzt.

Absatz 2 des § 2 behandelt demgegenüber die sog. Minderheiten-Enqueten. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird in Anlehnung an die Formulierung von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GG zweierlei geregelt. Zunächst wird bestimmt, daß ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der mindestens von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages gestellt wird, vom Bundestag grundsätzlich zustimmend beschieden werden muß. Es wird also das Antragsrecht einer herausragenden Zahl von Antragstellern mit einer besonderen Rechtsfolge ausgestattet. Gleichzeitig wird aber den Antragstellern nicht bereits die Entscheidung über diesen Antrag eingeräumt. Das Entscheidungsrecht bleibt vielmehr bei der Mehrheit des Bundestages. Der Bundestag muß freilich bei seiner Beschlußfassung den Willen der qualifizierten Minderheit der Antragsteller stärker berücksichtigen als bei sonsti-

gen Anträgen. Die Mehrheit des Bundestages kann nämlich nur dann den Einsetzungsantrag zurückweisen, wenn sie besondere Gründe darlegen und geltend machen kann. Solche besonderen Gründe können lediglich aus dem Grundgesetz, diesem Untersuchungsausschußgesetz selbst oder anderen Gesetzen hergeleitet werden. Die Mehrheit muß also vortragen, falls sie einen Antrag auf Einsetzung einer sog. Minderheiten-Enquete ablehnen will, der Einsetzungsantrag verletze Vorschriften des Grundgesetzes, des Untersuchungsausschußgesetzes oder anderer Gesetze.

Dabei geht der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung für die Praxis davon aus, daß in der Regel bei Zweifeln über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit eines qualifizierten — wie auch einfachen — Antrages auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, wie auch bisher schon üblich, vor der endgültigen Entscheidung im Plenum der Einsetzungsantrag zunächst an die zuständigen Ausschüsse — in der Regel wird nur der Rechtsausschuß in Frage kommen — überwiesen wird, um dort eine einvernehmliche Lösung zu suchen. In den meisten Fällen dürfte dieses Verfahren garantieren, daß sich die Ablehnung eines Einsetzungsantrages erübrigt und daß der Untersuchungsausschuß seine Arbeit unbelastet aufnehmen kann.

Satz 2 in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs behandelt einen Sonderfall eines rechtlich umstrittenen Einsetzungsantrages, der in der Praxis freilich öfter eine Rolle spielen kann. Es handelt sich um Fälle, in denen einerseits Teile des Einsetzungsantrages unstrittig zulässig sind und andererseits andere Teile, deren Zulässigkeit zwischen Antragstellern und der Mehrheit im Bundestag umstritten ist. Kommt es im Hinblick auf die umstrittenen Teile des Einsetzungsantrages zu keiner Einigung zwischen Minderheit und Mehrheit, so bestimmt zur teilweisen und vorübergehenden Lösung des beschriebenen Konfliktes § 2 Abs. 2 Satz 2 des Untersuchungsausschußgesetzes, daß die Mehrheit den Untersuchungsausschuß zwar einsetzen muß, aber lediglich mit einem Untersuchungsauftrag, der durch die nicht für verfassungswidrig gehaltenen Teile des Untersuchungsgegenstandes beschrieben wird. Satz 3 des § 2 Abs. 2 stellt für die weitere Auseinandersetzung der Mehrheit mit der im Plenum des Bundestages unterlegenen Minderheit klar, daß letztere im Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht prüfen lassen kann, ob ihre Rechte durch die Mehrheit des Bundestages verletzt worden sind. Abgelehnt wurde der Antrag, trotz der verfassungsmäßigen Zweifel den Untersuchungsausschuß in der beantragten Form einzusetzen und die Mehrheit auf den Rechtsweg zu verweisen, schon um dieses Untersuchungsausschußverfahren nicht von Anfang an bei allen Untersuchungshandlungen der Gefahr eines Rechtsstreites auszusetzen.

Absatz 3 des § 2 des Untersuchungsausschußgesetzes behandelt die Frage, innerhalb welcher Zeit über einen Einsetzungsantrag nach den Absätzen 1 und 2 vom Bundestag abzustimmen ist. Die Vorschrift verpflichtet den Bundestag, den Einsetzungsantrag ohne schuldhaftes Zögern auf die Tagesordnung zu nehmen und darüber zu entscheiden. Sie nennt keine feste Frist, beispielsweise die nächste Sitzung des

Bundestages oder Wochenfristen. Feste Fristen bringen für die Praxis die Gefahr mit sich, daß sich die Mitglieder und Fraktionen des Bundestages im Einzelfalle entweder nicht hinreichend auf die Beschlußfassung im Plenum vorbereiten können oder, falls eine Entscheidung bereits ohne Ausschöpfung der vollen Frist möglich wäre, dennoch zu Lasten der Effektivität des Untersuchungsausschusses zu lange Bedenkzeit beanspruchen könnten. Eine Verpflichtung des Bundestages, unverzüglich über einen Einsetzungsantrag zu entscheiden, läßt demgegenüber im Einzelfall eine flexible und dem Fall angepaßte Verfahrensweise zu, die einerseits die Eilbedürftigkeit der Entscheidung betont, andererseits aber den Fraktionen auch genügend Raum läßt, sich über die rechtlichen Voraussetzungen des beantragten Untersuchungsverfahrens Klarheit zu verschaffen.

Zu § 3 (Gegenstand der Untersuchung)

Zu den Voraussetzungen eines zulässigen Untersuchungsverfahrens gehört nicht nur, daß die in § 1 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Aus dem Rechtsstaatsgedanken mit dem aus ihm abzuleitenden Bestimmtheitsgebot ergibt sich, daß ein Untersuchungsausschuß einen genau bezeichneten Untersuchungsauftrag erhalten muß, der den Gegenstand der Untersuchung sowohl für die Mitglieder wie auch für die Auskunftspersonen des Untersuchungsausschusses von Anfang an erkennbar werden läßt. Um dem Untersuchungsauftrag die genügende parlamentarische Legitimation zu verschaffen, schreibt § 3 Abs. 1 vor, daß in dem Beschluß des Bundestages zum Einsetzungsantrag der Gegenstand der Untersuchung, also der Untersuchungsauftrag, genau bezeichnet und bestimmt werden muß.

§ 3 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes erschwert im Interesse der Antragsteller, den Untersuchungsauftrag eines beantragten Untersuchungsausschusses auszuweiten. Die Vorschrift stellt sicher, daß Ergänzungen des Untersuchungsauftrages stets an der ursprünglichen Zielrichtung, an dessen wesentlichen Inhalt, also kurzgefaßt an dem Kern des beantragten Untersuchungsgegenstandes angebunden bleiben.

Während Absatz 2 des § 3 des Untersuchungsausschußgesetzes die Ergänzung des Untersuchungsauftrages bei der Antragstellung erfaßt, behandelt Absatz 3 dieser Vorschrift den Fall, daß ein Untersuchungsauftrag noch ergänzt werden soll, nachdem bereits das Untersuchungsverfahren eingeleitet worden ist.

Grundsätzlich wird in dieser Vorschrift festgelegt, daß ein Untersuchungsausschuß keine weiteren Untersuchungsrechte besitzt, als sie im Untersuchungsauftrag des Einsetzungsbeschlusses beschrieben worden sind. Es besteht auch die Pflicht des Untersuchungsausschusses, sich an die Vorgaben des Einsetzungsbeschlusses zu halten. Ausweitungen des Untersuchungsauftrages kann demnach nicht schon der Untersuchungsausschuß allein, sondern nur der Bundestag selbst verfügen.

Dem Bundestag wird aber durch § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht völlig freigestellt, Ausweitungen des Untersuchungsauftrages nach Belieben vorzunehmen. Auch eine Ergänzung durch den Bundestag selbst muß den Kern des ursprünglich beantragten und beschlossenen Untersuchungsgegenstandes unberührt erhalten. Außerdem darf der Bundestag, falls der Untersuchungsausschuß auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages eingesetzt werden mußte, auch die in § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes beschriebenen Rechte der qualifizierten Minderheit nicht verletzen. Diese Einschränkungen der Befugnis des Bundestages zur Ergänzung von Untersuchungsaufträgen schützt die antragstellende Minderheit des Bundestages. Sie verhindert, daß die Interessenlage der antragstellenden Minderheit im Laufe des Untersuchungsverfahrens aufgegeben wird. Die Vorschrift schützt aber auch die Mehrheit. Sie gibt ihr beispielsweise Einflußmöglichkeiten, wenn im Laufe des Untersuchungsverfahrens auftauchende neue Erkenntnisse genutzt werden sollen, um dem Untersuchungsverfahren eine neue Zielrichtung zu geben, etwa wenn sich die Untauglichkeit des ursprünglichen Untersuchungsauftrages abzeichnet, aber Nebenerkenntnisse aus der bisherigen Untersuchung eine geeignetere Zielrichtung des Untersuchungsverfahrens versprechen.

Falls eine Ausweitung des ursprünglichen Untersuchungsauftrages unzulässig ist, sind die Antragsteller freilich nicht gehindert, einen selbständigen neuen Untersuchungsausschuß zu beantragen, der dann seinerseits nach den Vorschriften des § 2 des Untersuchungsausschußgesetzes beschlossen oder abgelehnt werden kann.

Zu § 4 (Zusammensetzung)

§ 4 des Untersuchungsausschußgesetzes enthält zunächst eine Entscheidung zu einer in der rechtspolitischen Diskussion mit unterschiedlichen Lösungsvorschlägen erörterten Streitfrage. Das Gesetz entscheidet sich dafür, parlamentarische Untersuchungsverfahren allein durch Parlamentsmitglieder durchführen zu lassen. Verworfen werden sowohl die Vorschläge, das Untersuchungsrecht des Parlaments auf Personen, die nicht dem Bundestag angehören, beispielsweise auf Richter, zu delegieren oder Untersuchungsausschüsse gemischt aus Abgeordneten und aus Fachleuten und Vertrauenspersonen außerhalb des Parlaments zu besetzen. Die dem Parlament von Verfassungen wegen zugewiesene Untersuchungsbefugnis soll auch vom Bundestag in eigener Verantwortung wahrgenommen und ausgefüllt werden.

Gleichzeitig entscheidet sich die Vorschrift auch dafür, für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuß nicht noch besondere Qualifikationen über die Abgeordneteneigenschaft hinaus, beispielsweise die Befähigung zum Richteramt, zu verlangen. Das Untersuchungsrecht des Bundestages soll angesichts der formalen Gleichheit der Abgeordneten innerhalb der notwendigen parlamentarischen Arbeitsteilung von jedem Abgeordneten wahrgenommen werden können; bei einzelnen Untersuchungsverfahren ist nach aller Erfahrung keineswegs gesichert, daß nur rechts-

wissenschaftlich vorgebildete Mitglieder des Bundestages genügend Vorkenntnisse zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes mitbringen.

Für den Erfolg eines Untersuchungsverfahrens ist von mitentscheidender Bedeutung, daß die Untersuchungsausschüsse nicht zu viele Mitglieder besitzen. Deshalb soll nach § 4 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes ein Untersuchungsausschuß in der Regel aus sieben Mitgliedern des Bundestages und der gleichen Anzahl von Stellvertretern bestehen.

Diese Vorschrift verfolgt im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Untersuchungsausschusses das Ziel, am Verfahren so wenig Abgeordnete wie möglich zu beteiligen. Vorausgesetzt wird dabei, daß sich Untersuchungsausschüsse wie die ständigen Ausschüsse proportional zur Stärke der Fraktionen des Bundestages zusammensetzen. Eine feste Mitgliederzahl für Untersuchungsausschüsse konnte aber nicht gesetzlich verfügt werden, weil dies zur Folge gehabt hätte, daß bei einer Mitgliederzahl von sieben die einzelnen Fraktionen unverhältnismäßig zu ihrer Stärke begünstigt oder benachteiligt werden müßten. § 4 Abs. 1 ermächtigt deshalb den Bundestag, die Mitgliederzahl von Untersuchungsausschüssen zu variieren, falls dies durch die Stärkeverhältnisse der im Bundestag vertretenen Fraktionen angezeigt erscheint. Die Vorschrift enthält aber gleichzeitig einen Appell an den Bundestag, sich bei der Festsetzung der Zahl der Ausschußmitglieder an der kleinen Zahl zu orientieren und nur in dem Maße nach oben abzuweichen, als es wegen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen unerlässlich ist.

Gemäß Absatz 2 des § 4 des Untersuchungsausschußgesetzes muß der Bundestag bei jeder Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in seinem Beschluß die Mitgliederzahl des einzusetzenden Untersuchungsausschusses festlegen. Dabei muß er nicht nur das Gebot der kleinen Zahl gemäß Absatz 1 des § 4 beachten, sondern auch die zwingende Vorschrift des Satzes 2, die jeder im Bundestag vertretenen Fraktion das Recht einräumt, in dem Untersuchungsausschuß mit mindestens einem ordentlichen Mitglied und einem Stellvertreter mitzuarbeiten.

Unbeschadet dessen kann jede Fraktion freilich nur im Maße ihrer Stärke Mitgliedschaften in einem Untersuchungsausschuß beanspruchen. Das für die Berechnung der Stellenanteile anzuwendende Verfahren entspricht gemäß Absatz 3 des § 4 dem im Bundestag für Fachausschüsse üblichen System (siehe §§ 12 und 57 Abs. 1 GO-BT). Wie im Bundestag auch sonst besitzen für die Auswahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses im Rahmen der Stellenanteile die Fraktionen gemäß § 4 Abs. 4 des Untersuchungsausschußgesetzes das Benennungsrecht (siehe auch § 57 Abs. 2 Satz 1 GO-BT).

Im übrigen ist darauf verzichtet worden, Voruntersuchungen durch Unterausschüsse zuzulassen. Die Untersuchungsbefugnis steht ohnehin nur dem gesamten Untersuchungsausschuß zu. Zwischenverfahren beschwören aber die Gefahr herauf, daß unnötige Verzögerungen und zusätzliche Belastungen für die Auskunftspersonen eintreten.

Zu § 5 (Vorsitz)

In Absatz 1 des § 5 des Untersuchungsausschußgesetzes wird ähnlich wie in § 4 Abs. 1 am Grundsatz der parlamentsinternen Untersuchung festgehalten. Es wird nämlich bestimmt, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus der Mitte des Untersuchungsausschusses kommen müssen. Die Hauptverantwortung für die Aufklärung von Sachverhalten im Auftrage des Bundestages mit den Zwangsbefugnissen dieses Gesetzes wird folglich nur Parlamentsmitgliedern anvertraut, also nicht Personen ohne Mandat im Bundestag, wie beispielsweise Richtern. Nach eingehenden Erörterungen wurde auch darauf verzichtet, dem Vorsitzenden im Untersuchungsausschuß das Stimmrecht zu nehmen. Auch ein „neutraler“ Vorsitzender aus den Reihen der Parlamentsmitglieder könnte sich aus der politischen Auseinandersetzung während des Untersuchungsverfahrens nicht völlig ausschalten.

Durch Absatz 2 des § 5 wird bestimmt, daß wie bei den ständigen Ausschüssen des Bundestages der Vorsitz in Untersuchungsausschüssen auf die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke aufgeteilt wird. Diese Regel ist für die Untersuchungsausschüsse einer Wahlperiode in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Einsetzung anzuwenden. Damit wird eine Praxis des Deutschen Bundestages festgeschrieben, die sich in den bisherigen Wahlperioden des Bundestages bewährt hat.

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und seines Stellvertreters entsprechen denen eines Ausschußvorsitzenden in den übrigen Ausschüssen des Bundestages, aber auch den Aufgaben eines Vorsitzenden Richters eines Strafgerichts, soweit und solange das Untersuchungsausschußgesetz selbst nicht Anpassungen an die Bedürfnisse von Untersuchungsverfahren verfügt. Insofern ist insbesondere auf die folgenden Vorschriften des § 6 über die Einberufung des Untersuchungsausschusses, des § 7 Abs. 2 über die Beschlußfähigkeit oder des § 14 über die Beweiserhebung zu verweisen.

An dieser Stelle ist zur Bezeichnung der Personen, die nach diesem Gesetz Rechte oder Pflichten besitzen, allgemein darauf zu verweisen, daß im Gesetz soweit wie möglich geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt worden sind. Falls in Einzelfällen, wie beispielsweise im § 5 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes, maskuline Formulierungen verwandt worden sind, ist der Einfachheit und Lesbarkeit wegen darauf verzichtet worden, auch die weiblichen Formulierungen anzufügen.

Zu § 6 (Einberufung)

In dieser Vorschrift wird in Satz 1 das Einberufungsrecht des Vorsitzenden und in Satz 2 eine Einberufungspflicht des Vorsitzenden verankert. Der Vorsitzende muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf eine Sitzung tätig werden. Diese Einberufungspflicht besteht uneingeschränkt innerhalb des Zeitplans des Bundestages, also während der Sitzungswochen. Sofern die Sondersitzung außerhalb des Zeitplans im Sinne der Ge-

schäftsordnung des Bundestages einberufen werden soll, ist zusätzlich wie bei Sitzungen anderer Ausschüsse und wie bisher schon bei Untersuchungsausschüssen die Genehmigung des Präsidenten erforderlich (vgl. § 60 Abs. 3 GO-BT). Diese Genehmigung wird bisher schon für die sitzungsfreien Wochen außerhalb längerer sitzungsfreier Zeiten sowie für Sitzungen während der Plenarsitzungen großzügig erteilt.

Antragsteller für solche Sondersitzungen sind entweder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses oder die Antragsteller, die die Einsetzung des Untersuchungsausschusses gemäß § 2 des Untersuchungsausschußgesetzes initiiert haben.

Zu § 7 (Beschlußfähigkeit)

Absatz 1 des § 7 entspricht der Regelung über die Beschlußfähigkeit des Plenums des Deutschen Bundestages. Auch Absatz 2 regelt die Folgen der Beschlußunfähigkeit für die Fortsetzung der Verhandlungen parallel zu dem, was die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Bundestag selbst vorschreibt.

Ausdrücklich wird in § 7 Abs. 3 auf eine Folge der Beschlußunfähigkeit hingewiesen, die nicht übersehen werden darf: Der Untersuchungsausschuß darf zu Zeiten seiner Beschlußunfähigkeit Untersuchungshandlungen nicht durchführen. Diese Vorschrift dient dazu, von vornherein unter den Beteiligten, also den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und den von ihnen geladenen Auskunftspersonen, außer Streit zu stellen, daß nur ein beschlußfähiger Untersuchungsausschuß die Befugnisse aus diesem Gesetz ausüben darf.

Zu § 8 (Protokollierung)

In dieser Vorschrift wird in Absatz 1 grundsätzlich verfügt, daß über alle Sitzungen des Untersuchungsausschusses ein Protokoll geführt werden muß. Über die Art dieses Protokolls wird in Absatz 2 Satz 1 festgelegt, daß bei Beweiserhebungen ein wörtliches Protokoll anzufertigen ist. Für diesen Fall wird erlaubt, daß hilfsweise die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden darf. Im übrigen gilt für Ton-, Bild- und Filmaufnahmen die Vorschrift des § 10 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes.

Für die Protokollierung der Beratungssitzungen bestimmt Absatz 3 des § 8, daß der Untersuchungsausschuß selbst festzulegen habe, in welcher Art die Protokollierung erfolgen soll. Es ist also zu entscheiden, ob lediglich Beschlußprotokolle oder Protokolle mit kurzer Inhaltsangabe oder gar stenographische Wortprotokolle angefertigt werden sollen.

§ 8 des Untersuchungsausschußgesetzes gibt damit nur den Mindestrahmen für die Protokollierung der Verhandlungen eines Untersuchungsausschusses ab. Zu diesen Mindestvoraussetzungen gehört allerdings eine Abweichung von dem in Strafprozessen üblichen Verfahren, in dem regelmäßig eine Beweiserhebung

nicht wörtlich protokolliert wird. Im Untersuchungsverfahren hat sich in den letzten Wahlperioden aber aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Praxis herausgebildet und bewährt, die nunmehr im § 8 Abs. 2 Satz 1 des Untersuchungsausschußgesetzes festgeschrieben wird.

Mit den Antragstellern des Gesetzentwurfs auf Drucksache 11/1896 geht der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung im übrigen davon aus (siehe dort § 13 Abs. 5), daß bis zur Beendigung des Untersuchungsauftrages Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen nur auf Antrag im Wege der Rechts- und Amtshilfe abgegeben werden dürfen. Das Recht der Amtshilfe (vgl. insbesondere § 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) ist selbst dann anzuwenden, wenn Protokolle öffentlicher Sitzungen von Untersuchungsausschüssen angefordert werden. Darüber hinaus muß auch dann ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden, wenn jemand in den Räumen des Bundestages in Protokolle öffentlicher Sitzungen von Untersuchungsausschüssen Einsicht nehmen will. Die erforderlichen Genehmigungen erteilt entsprechend dem allgemeinen Parlamentsrecht während der Amtszeit eines Untersuchungsausschusses sein Vorsitzender, nach Ende des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Deutschen Bundestages. Der Präsident hat indes die Beschlüsse des Untersuchungsausschusses zu berücksichtigen, die der Ausschuß vor der Beendigung seiner Tätigkeit über die spätere Behandlung seiner Protokolle und Akten pflichtgemäß gefaßt hat.

Zu § 9 (Sitzungen zur Beratung)

Während Sitzungen zur Beweisaufnahme auf der Grundlage des Artikels 44 Abs. 1 Satz 2 GG grundsätzlich öffentlich durchzuführen sind, wird in § 9 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes zwingend vorgeschrieben, daß die Beratungen und Beschlußfassungen des Untersuchungsausschusses nicht öffentlich stattfinden, was den Regeln für die Beratungssitzungen von Strafgerichten entspricht.

Nichtöffentliche Sitzungen von Untersuchungsausschüssen unterliegen freilich den üblichen Bedingungen für Zutrittsrechte zu Ausschüssen des Bundestages. Dazu gehört das Zutrittsrecht der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihrer Beauftragten, was sich bereits aus dem Grundgesetz ableitet, ebenso wie das Zutrittsrecht der Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung, die den Ausschüssen zur Dienstleistung zugewiesen sind.

In Absatz 2 des § 9 ist darüber hinaus festgeschrieben, daß einzeln benannten Mitarbeitern der Fraktionen der Zutritt auch zu Beratungs- und Beschlußfassungssitzungen der Untersuchungsausschüsse gestattet werden kann. Für dieses Zutrittsrecht reicht das in § 57 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gewährte fakultative Zutrittsrecht zu Ausschüssen des Bundestages nicht aus, weil dieses Teilnahmerecht an Ausschusssitzungen auf jeweils nur einen Fraktionsmitarbeiter jeder Fraktion beschränkt ist. In beiden Regelungen liegt es aber im Ermessen der Ausschüsse, ob sie Fraktionsmitarbeiter

tern die Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen gestattet.

Zu § 10 (Sitzungen zur Beweisaufnahme)

Diese Vorschrift enthält in Absatz 1 den bereits aus Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 niedergelegten Grundsatz, daß die Beweisaufnahme durch Untersuchungsausschüsse in öffentlicher Sitzung stattzufinden hat. Unbeschadet dessen kann die Öffentlichkeit freilich ausgeschlossen werden, wie bereits in Artikel 44 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt ist. Die Fälle, in denen der Untersuchungsausschuß von dieser Ermächtigung des Artikels 44 Abs. 1 Satz 2 GG Gebrauch machen darf, werden in einer gesonderten Vorschrift, nämlich in § 11 dieses Gesetzes, beschrieben.

Obwohl die Beweisaufnahmesitzungen grundsätzlich öffentlich stattfinden, werden im Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit (siehe § 169 Gerichtsverfassungsgesetz — GVG) durch Absatz 2 Ton-, Bild- und Filmaufnahmen während der Beweiserhebung nicht zugelassen. Es bleibt bei der bisherigen Praxis, vor Beginn der Sitzung des Untersuchungsausschusses den Journalisten der Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie der Zeitungen Gelegenheit zu geben, sich entsprechende Unterlagen für ihre Berichterstattung zu beschaffen. Schriftliche Aufzeichnungen sind erlaubt. Mit dieser Vorschrift sind freilich Tonaufzeichnungen zur Unterstützung der Protokollführung nicht verboten. Ausgeschlossen sind auch nicht Ton-, Bild- und Filmaufzeichnungen außerhalb des Sitzungssaales des Untersuchungsausschusses.

Während der Beweisaufnahme besitzen der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses sowie der Untersuchungsausschuß selbst die gleichen Rechte wie ein Vorsitzender Richter oder ein Gericht für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Durch den ausdrücklichen Verweis auf §§ 176—179 GVG werden sowohl dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses als auch dem Untersuchungsausschuß selbst weitergehende Rechte zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingeräumt, als sie Ausschußvorsitzende und Ständige Ausschüsse des Deutschen Bundestages gemäß § 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages besitzen.

Zu § 11 (Ausschluß der Öffentlichkeit)

In Absatz 1 dieser Vorschrift werden die vier Fälle aufgezählt, in denen die Öffentlichkeit bei Beweisaufnahmen der Untersuchungsausschüsse ausgeschlossen werden kann. Vorbild dieser Regelung sind die §§ 171 b und 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die ersten drei aufgezählten Ausschließungsgründe dienen dem Schutz der Zeugen. Ihnen soll ermöglicht werden, vor dem Untersuchungsausschuß ihrer Zeugenpflicht zu genügen, ohne daß sie befürchten müssen, daß ihre privaten oder geschäftlichen Interessen öffentlich bekannt werden oder zu unzumutbaren Nachteilen für sie führen.

Der vierte Grund zur Ausschließung der Öffentlichkeit liegt in der Interessenlage des Staates. Freilich soll nicht jede Berufung auf das Staatswohl ausreichen, um die Öffentlichkeit von der Beweisaufnahme eines Untersuchungsausschusses auszuschließen. Absatz 1 Nr. 4 verlangt daher die Darlegung besonderer Gründe, die es angesichts des Wohls des Bundes oder eines Landes angezeigt erscheinen lassen, die Beweisaufnahme in nichtöffentlicher Sitzung durchzuführen. Um darüber hinaus auch darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „Wohl des Bundes oder eines Landes“ nur für die staatliche Politik wichtige geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten erfaßt sein sollen, sind als Beispiele zur Ausdeutung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs zwei schwerwiegende Fallgruppen aufgezählt; es handelt sich einmal um Fälle, in denen Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu befürchten sind, und zum anderen um Fälle, in denen Nachteile für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten zu besorgen sind.

Der 2. Absatz in § 11 regelt die Antragsberechtigung für Anträge auf Ausschluß oder Beschränkung der Öffentlichkeit. Über Anträge dieser Art muß vom Untersuchungsausschuß entschieden werden. Die Entscheidung liegt bei der Mehrheit des Untersuchungsausschusses. Die Entscheidung selbst ergeht entsprechend § 174 Abs. 1 Satz 1 GVG in nichtöffentlicher Sitzung. Diese wird vom Vorsitzenden verkündet, der sie auf Beschluß des Untersuchungsausschusses in öffentlicher Sitzung begründen kann.

Abgelehnt wurde der Antrag, für den Ausschluß der Öffentlichkeit eine Zwei-Drittel-Mehrheit zu fordern, weil dieses den notwendigen Zeugnisschutz erschweren könnte.

Absatz 4 ermöglicht es einem Untersuchungsausschuß, die Öffentlichkeit nicht völlig auszuschließen. Er darf nach dieser Vorschrift einzelnen Personen den Zutritt zu nichtöffentlichen Beweisaufnahmen gestatten. Ausgeschlossen werden kann selbstverständlich nicht, wer ohnehin ein Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse besitzt.

Zu § 12 (Geheimnisschutz)

Um Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen, die dem Ausschuß in nichtöffentlicher Sitzung oder sonst vertraulich zugehen, davor zu schützen, daß diese öffentlich bekannt werden, kann der Untersuchungsausschuß sie gemäß Absatz 1 des § 12 mit einem Geheimhaltungsgrad versehen. Das Verfahren dafür richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Das Antragsrecht für eine Einstufung in einen Geheimhaltungsgrad ist den Vorschriften über das Antragsrecht für den Ausschluß der Öffentlichkeit angeglichen. Über den Antrag muß der Untersuchungsausschuß entscheiden.

Gemäß Absatz 3 gilt für die Behandlung der Verschlusssachen in der Regel die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Die Vorschriften des Un-

tersuchungsausschußgesetzes selbst können freilich abweichend Ergänzendes bestimmen (siehe §§ 13, 32 des Untersuchungsausschußgesetzes).

Zu § 13 (Amtsverschwiegenheit)

Die Vorschrift behandelt dem Grundsatz nach die Pflicht der Mitglieder und Mitarbeiter des Untersuchungsausschusses zur Verschwiegenheit über ihnen im Untersuchungsverfahren amtlich bekannt gewordene Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sein sollen. Die Vorschrift behandelt nicht die Folgen einer Verletzung von Amtsverschwiegenheitspflichten. Strafbestimmungen dazu finden sich in § 32 des Gesetzentwurfs, der u. a. eine Änderung des § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vorschlägt.

Absatz 1 des § 13 begrenzt den Kreis derjenigen, denen vertrauliche und höher eingestufte Verschlusssachen zugänglich gemacht werden dürfen, auf die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten und auf diejenigen Mitarbeiter des Sekretariats und der Fraktionen, die im Untersuchungsausschuß tätig sind und außerdem auch zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gemäß Absatz 2 nicht nur in der Zeit der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses, sondern auch darüber hinaus nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens. Dazu wird bestimmt, daß die Mitglieder und Mitarbeiter eines Untersuchungsausschusses über Verschlusssachen, die der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterliegen, nur dann vor einem Gericht oder außergerichtlich aussagen dürfen, wenn ihnen dafür vom Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Aussagegenehmigung erteilt worden ist. Anträge auf Erteilung von Aussagegenehmigungen dieser Art hat es in der Vergangenheit in der Praxis des Bundestages bisher allerdings regelmäßig nicht entsprochen worden. In das Genehmigungsverfahren haben die Präsidenten auch den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingeschaltet und dessen Votum befolgt.

Absatz 3 der Vorschrift stellt staatliche Geheimnisse, die als Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades vertraulich und höher eingestuft sind, einerseits und private Geheimnisse andererseits im Untersuchungsverfahren zunächst auf die gleiche Stufe. Entsprechend der Regelung für staatliche Verschlusssachen, die mit Zustimmung der herausgebenden Stelle offenbart werden dürfen, können auch private Geheimnisse mit Zustimmung der Inhaber des privaten Geheimnisses offenbart werden. Etwas anderes gilt freilich dann, wenn in einem Gesetz vorgeschrieben ist, private Geheimnisse ohne Rücksicht auf die Interessenlage der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts staatlichen Stellen, die mit der Untersuchung eines bestimmten Vorganges im privaten Bereich beauftragt sind, zu offenbaren.

Darüber hinausgehende Vorschläge für Verschwiegenheitspflichten hat der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung nicht in das Gesetz übernehmen wollen. Es handelt sich einerseits um den Vorschlag in § 23 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 11/1896, wonach vor Abschluß der Beratungen des Untersuchungsausschusses Mitteilungen an die Öffentlichkeit über die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sein sollten. Er hat auch nicht den Vorschlag in § 10 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 11/2025 übernommen, der es dem Untersuchungsausschuß anheim gegeben hätte, über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nichtöffentlichen Sitzungen zu entscheiden und die Bekanntgabe dieser Mitteilungen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vorzubehalten. Diese Einschränkungen der Äußerungsfreiheit von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses im Laufe eines Untersuchungsverfahrens hielt der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung einerseits für eine zu weitgehende Einschränkung der Mandatsfreiheit und andererseits nicht für durchsetzbar und damit auch nicht für realistisch.

Im inneren Zusammenhang zu der Vorschrift über die Amtsverschwiegenheit steht die vorgesehene Ergänzung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. In einem einzufügenden neuen § 2a über private Geheimnisse soll der Schutz dieser privaten Geheimnisse vergleichbar dem Schutz von staatlichen Geheimnissen gewährleistet werden (siehe dazu unten bei Kapitel III).

Verletzungen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit können nach den Vorstellungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in folgender Weise geahndet werden: Zunächst soll bei Verletzungen von Geheimhaltungspflichten ähnlich wie bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln auch ein geschäftsordnungsrechtlich geregeltes Verfahren zur Untersuchung von Verstößen gegen die Geheimhaltungspflichten durchgeführt werden. Deshalb wird eine entsprechende Ergänzung der Verhaltensregeln des Deutschen Bundestages vorgeschlagen (siehe dazu unten bei Kapitel III). Für schwerwiegendere Fälle ist darüber hinaus eine strafrechtliche Sanktion vorgesehen, indem in § 32 des Gesetzes empfohlen wird, § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu erweitern (vgl. dazu unten zu § 32).

Zu § 14 (Beweiserhebung)

Diese Vorschrift konkretisiert und modifiziert das strafprozessuale Beweiserhebungsverfahren nach den Bedürfnissen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse.

In Absatz 1 wird klargestellt, daß Beweiserhebungen durch Untersuchungsausschüsse nicht unmittelbar auf den Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses gestützt werden können. Es bedarf vielmehr einer Konkretisierung innerhalb des Untersuchungsauftrages durch einen schriftlich abgefaßten und formal gefaßten Beweisbeschluß der Mehrheit des Untersuchungsausschusses, der das Beweisthema – ggf. aufgeschlüsselt in Unterfragen – und die Be-

weismittel enthält. Diese Vorschrift zielt nicht nur darauf ab, daß sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses über die einzelnen Beweiserhebungen von vornherein Klarheit verschaffen und sich für die konkrete Beweiserhebung einen Rahmen geben. Sie bezweckt auch, daß sich die Zeugen und Sachverständigen auf die bevorstehende Beweiserhebung dem Inhalt und Umfang nach einrichten können.

Wie Beweisbeschlüsse und Beschlüsse zu deren Durchsetzung zustande kommen, wird in Absatz 2 beschrieben. Danach steht das Antragsrecht für Beweisbeschlüsse und Zwangsmittel jedem Mitglied des Untersuchungsausschusses zu. Ein qualifiziertes Antragsrecht wird in Fortentwicklung des qualifizierten Antragsrechts für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gewährt. In diesem Falle muß die Mehrheit des Untersuchungsausschusses dem Beweisantrag grundsätzlich zustimmen und ihn also beschließen. Ausnahmsweise ist die Ausschlußmehrheit von dieser Zustimmungspflicht allerdings befreit, wenn das Beweismittel unerreichbar oder die Beweiserhebung unzulässig ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Beweiserhebung durch den Untersuchungsauftrag nicht gedeckt ist oder gegen verfassungsrechtliche, gesetzliche und geschäftsordnungsrechtliche Vorschriften verstößt. Unerreichbare Beweismittel im Sinne dieses Gesetzes sind solche, bei denen der Untersuchungsausschuß nicht weiß und nicht ermitteln kann, wo sie sich aufhalten oder bei denen abzusehen ist, daß sie auch nach Anwendung der im Untersuchungsausschußgesetz vorgesehenen Zwangsmittel für die Beweiserhebung im laufenden Untersuchungsverfahren nicht herbeigeschafft werden können.

Nach § 14 Abs. 3 sind andererseits Beweise dann zu erheben, wenn sie nicht gegen ein verfassungsrechtliches oder gesetzliches Beweiserhebungsverbot, Beweismethodenverbot oder Beweisverwertungsverbot verstoßen.

Gleichzeitig bedeutet aber die Beschränkung des Beweisantragsrechts auf Mitglieder des Untersuchungsausschusses auch, daß Zeugen kein selbständiges Beweisantragsrecht erhalten. Dies trifft auch in den Fällen zu, in denen Zeugen ein berechtigtes Interesse an bestimmten Beweiserhebungen, die vom Untersuchungsausschuß bisher noch nicht beabsichtigt sind, nicht abgesprochen werden kann. Auch in diesen Fällen bleibt es dabei, daß Zeugen lediglich die Möglichkeit besitzen, Beweiserhebungen anzuregen, beispielsweise um sich selbst zu entlasten. In diesen Fällen genügt es, daß wenigstens ein Mitglied des Untersuchungsausschusses die Anregung des Zeugen als berechtigt ansieht und demzufolge selbst einen Beweisantrag stellt. Die Ausschlußmehrheit wird insbesondere dann, wenn solche Beweisanträge der Entlastung von Zeugen dienen können, wegen der auch einem Untersuchungsausschuß obliegenden Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts und der Fürsorgepflicht gegenüber dem Zeugen nur mit guten Gründen die so beantragte Beweiserhebung ablehnen dürfen.

Wenn auch bereits Absatz 1 dieser Vorschrift klarstellt, daß über jeden Beweisantrag ein Beschluß des

Untersuchungsausschusses herbeigeführt werden muß, ergänzt Absatz 4 diese Vorschrift in zeitlicher Hinsicht dahin, daß über einen Beweisantrag nicht bereits unmittelbar, nachdem er eingebracht worden ist, abgestimmt werden darf. Zwischen der Einbringung des Beweisantrages und der Beschlußfassung durch den Untersuchungsausschuß selbst wird vielmehr eine Bedenkfrist eingeräumt, die sowohl von den übrigen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses als auch von den Antragstellern selbst genutzt werden kann. Vorgeschrieben wird jedenfalls, daß der Untersuchungsausschuß über den Beweisantrag frühestens in der nächsten Beratungssitzung abstimmt. Damit wird eine bewährte Praxis bisheriger Untersuchungsausschüsse in das Untersuchungsausschußgesetz übernommen.

Über die Reihenfolge der Terminierung der Vernehmung von Zeugen kommt es in Untersuchungsausschüssen immer wieder zu Streitigkeiten, die allein nach dem Vorbild des Strafprozesses nicht gelöst werden können. Deshalb enthält Absatz 5 ein Streitlichtungsverfahren. Dieses schließt aus, daß allein der Vorsitzende die Reihenfolge der Befragung der Zeugen und Sachverständigen festlegt. Es verbietet auch, daß allein nach Mehrheitsrecht verfahren wird. Diese Vorschrift gibt dem Untersuchungsausschuß nämlich zunächst auf, eine Einigung unter den im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen und Mitgliedern über die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen herbeizuführen. Falls aber ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen widerspricht, also beispielsweise einem Vorschlag des Vorsitzenden, bestimmt Absatz 5 dieser Vorschrift, daß entsprechend der Verteilung der Wortmeldungen im Plenum des Deutschen Bundestages verfahren wird. Dort gilt § 28 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die hier in ihren wesentlichen Teilen anzuwenden ist. Es muß folglich auch bei der Festlegung der Reihenfolge der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen auf die Interessen der Mehrheit und der Minderheiten im Untersuchungsausschuß sowie auch auf die Stärke der im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen und darauf Rücksicht genommen werden, wer den Beweisantrag gestellt hat. Die Vorschrift über einen angemessenen Wechsel der Reihenfolge der von der Ausschlußmehrheit bevorzugten oder der von Ausschlußminderheiten benannten Zeugen und Sachverständigen leitet auch über zu der Frage, welchen Ausschlußmitgliedern das Wort erteilt wird. Insofern wird hier bereits auf § 19 dieses Untersuchungsausschußgesetzes verwiesen.

In Absatz 6 der Vorschrift über die Beweiserhebung wird schließlich geregelt, wie sich eine qualifizierte Ausschlußminderheit dagegen wehren kann, daß die Anwendung eines von ihr beantragten Zwangsmittels von der Mehrheit des Untersuchungsausschusses abgelehnt wird. Diese Vorschrift erfaßt nicht Streitigkeiten über die Ablehnung von Beweisanträgen. Es geht lediglich um den Sonderfall, der in früheren Untersuchungsverfahren praktisch geworden ist, daß ein Untersuchungsausschuß entgegen der Ansicht einer qualifizierten Minderheit davon absehen will, ein Zwangsmittel einzusetzen. Für diesen Fall soll es

künftig einem Viertel der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses erlaubt sein, den zuständigen Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof mit dem Antrag anzurufen, den Vollzug des Zwangsmittels anzuordnen.

**Zu § 15 (Augenscheinseinnahme,
Aussagegenehmigung, Aktenvorlage)**

Diese Vorschrift behandelt das Verfahren, das dann anzuwenden ist, wenn der Untersuchungsausschuß von der Bundesregierung oder ihr nachgeordneten Behörden schriftliche oder mündliche Informationen erhalten will, die auf Auskünfte aus den Akten oder über das Wissen der Mitarbeiter dieser Dienststellen abzielen. Die vorgeschlagene Vorschrift berücksichtigt einerseits den verfassungsrechtlichen Untersuchungsauftrag parlamentarischer Untersuchungsausschüsse mit der darin begründeten Kontrollbefugnis über die Regierung bei gleichzeitiger Verantwortung des Bundestages für eine geordnete Staatstätigkeit; sie berücksichtigt andererseits die verfassungsmäßigen Rechte der dem Bundestag als Verfassungsorgan gleichgeordneten Bundesregierung mit dem ihr im Interesse der Handlungs- und Führungsfähigkeit zugestandenem „Kernbereich“ eigenständiger und unausforschbarer interner Willensbildung.

Als Prinzip wird in Absatz 1 entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die grundsätzliche Pflicht der Bundesregierung, der Behörden des Bundes sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts niedergelegt, einem Untersuchungsausschuß auf dessen Ersuchen die Einnahme des Augenscheins in die von den genannten Dienststellen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen, Aussagegenehmigungen zu erteilen und Akten vorzulegen.

Von dieser grundsätzlichen Pflicht der Bundesregierung wird für zwei Fallgruppen eine Ausnahmeregelung getroffen.

Die Bundesregierung kann das Ersuchen des Untersuchungsausschusses ablehnen, wenn sie nach seiner Prüfung darlegen kann, daß eine Unterrichtung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses über Informationen, die ihr nach ihren Akten und nach dem Wissensstand ihrer Mitarbeiter zugänglich sind, auf besondere, also über das durchschnittliche Maß hinausgehende gewichtige Bedenken stoßen würden, weil Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes einer Verbreitung dieser Informationen auch dann entgegenstehen, wenn der Untersuchungsausschuß Maßnahmen nach §§ 11 und 12 ergreift. Besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes sind nach dem Gesetzentwurf beispielsweise dann anzuerkennen, wenn die Bundesregierung glaubhaft machen kann, daß Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder Nachteile für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten zu besorgen sind.

Die Vorschrift enthält außerdem einen zweiten Fall, in dem ausnahmsweise ein Ersuchen auf Augenscheinseinnahme, Aussagegenehmigung oder Aktenvorlage

abgelehnt werden darf. Es handelt sich um Fälle, in denen das Ersuchen um Auskünfte den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betrifft. Das sind Vorgänge der internen Willensbildung der Bundesregierung, die nach der vom Grundgesetz verwirklichten Gewaltenteilung zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt Arbeits- und Zuständigkeitsfelder betreffen, die allein in der Verantwortung der Regierung liegen.

Der Ausschuß hat ausführlich diskutiert, ob ein weiterer Ausnahmefall ausdrücklich hinzugefügt werden muß, nämlich der, daß Untersuchungsausschüsse ihre Untersuchungen auf noch nicht abgeschlossene Vorgänge in der Bundesregierung und Bundesverwaltung erstrecken wollen. Der Ausschuß hat nach eingehender Beratung davon abgesehen, dieses Ausnahmetatbestandsmerkmal ausdrücklich aufzuführen. Auch diese Fallgruppe berechtigt nämlich die Regierung wegen der notwendigen Anwendung des Gewaltenteilungsprinzips schon auf der Grundlage des vorgeschlagenen § 15 Abs. 1, im Einzelfall die Unzulässigkeit des Ersuchens geltend zu machen. Nicht abgeschlossene Vorgänge innerhalb der Exekutive parlamentarisch kontrollieren zu wollen, würde nämlich einerseits bedeuten, daß Auskünfte zu Fällen begehrt werden, die noch fortschreitender Überlegungen für den Abschluß des Vorganges bedürfen und deshalb noch dem Prozeß der internen Willensbildung der Regierung zuzurechnen sind, also noch dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung angehören. Außerdem kann in Fällen noch nicht abgeschlossener Verwaltungsvorgänge, falls im Einzelfall das Argument, es sei der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen, nicht durchschlagen sollte, dennoch mit Erfolg eine Verletzung des Gewaltenteilungsgrundsatzes geltend gemacht werden. Der Untersuchungsauftrag setzt nämlich gerade die Einhaltung des Gewaltenteilungsprinzips voraus (siehe oben die Ausführungen zu §§ 1 und 3 des Gesetzentwurfs); folglich können Verletzungen der Gewaltenteilung zwischen Bundestag und Bundesregierung durch einen Untersuchungsauftrag nicht erlaubt sein. Ersuchen auf Augenscheinseinnahme, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage eines Untersuchungsausschusses an die Bundesregierung setzen aber voraus, daß diese Ersuchen vom Untersuchungsauftrag und dem auf dessen Grundlage ergangenen Beweisbeschluß rechtlich gedeckt sind.

Die Vorschrift über Augenscheinseinnahme, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage setzt in Absatz 2 voraus, daß das Ersuchen des Untersuchungsausschusses an den zuständigen Bundesminister gerichtet wird. Ausdrücklich bestimmt Absatz 2, daß die Entscheidung über das Ersuchen des Untersuchungsausschusses auf Augenscheinseinnahme, Aussagegenehmigung oder Aktenvorlage vom zuständigen Bundesminister getroffen wird. Diese Regelzuständigkeit ist nur dann nicht gegeben, wenn die Entscheidung aufgrund eines Gesetzes oder des Grundgesetzes von der Bundesregierung selbst getroffen werden muß.

Für den möglichen Streitfall zwischen Untersuchungsausschuß und Bundesregierung enthält Absatz 3 eine Konfliktregelung.

Zunächst wird festgelegt, daß die Bundesregierung den Untersuchungsausschuß über die Gründe unterrichten muß, die sie für eine Ablehnung des Ersuchens geltend machen will. Dabei werden Form und Inhalt der Unterrichtung zunächst der Bundesregierung überlassen, die im Hinblick auf den Einzelfall entscheiden muß, was sie als geeignete Weise für die Unterrichtung des Untersuchungsausschusses ansieht.

Nach der Unterrichtung durch die Bundesregierung kann der Untersuchungsausschuß darüber befinden, ob er auf seinem Ersuchen bestehen will oder ob er angesichts der von der Bundesregierung vorgetragenen Gründe auf das Ersuchen verzichtet.

Für den Fall, daß die Bundesregierung den Untersuchungsausschuß nicht überzeugen konnte, ist der Untersuchungsausschuß verpflichtet, dem zuständigen Bundesminister oder der Bundesregierung seine Gründe darzulegen, die ihn veranlassen, auf dem Ersuchen zu bestehen.

Danach müssen der zuständige Bundesminister oder die Bundesregierung erneut abwägen, ob die Gründe des Untersuchungsausschusses so überzeugend sind, daß die bisherigen Bedenken zurückzustellen sind. Bleibt die Bundesregierung dennoch bei ihrer Weigerung, hat sie wiederum in geeigneter Weise dem Untersuchungsausschuß ihre Ablehnungsgründe zu erläutern, gegebenenfalls in VS-vertraulicher oder geheimer Sitzung. Um in diesem Stadium der Auseinandersetzung zwischen Bundesregierung und Untersuchungsausschuß die Berechtigung der Haltung der Bundesregierung glaubhaft zu machen, kann sie dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und seinem Stellvertreter auch Akteneinsicht gewähren. Diese Ermessensentscheidung betrifft nicht die Fälle der Augenscheinseinnahme und der Aussagegenehmigung.

Die Entscheidung des zuständigen Bundesministers oder der Bundesregierung ist endgültig, es sei denn, der Untersuchungsausschuß oder ein antragsberechtigter Teil des Untersuchungsausschusses kann mit Erfolg im Organstreitverfahren das ursprüngliche Ersuchen durchsetzen.

Zu § 16 (Ladung der Zeugen)

Diese Vorschrift gibt Anlaß, auf eine wichtige Weichenstellung für die Gestaltung des Untersuchungsverfahrens aufmerksam zu machen, die der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung empfiehlt. Er schlägt nämlich vor, auf eine Unterscheidung der Auskunftspersonen, auf deren eigenes Wissen es für die Ermittlungen zu den beweisheblichen Vorgängen ankommt, nach „Zeugen“, „betroffenen Zeugen“ und „Betroffenen“ zu verzichten. Demnach wurden die Regelungen darauf ausgerichtet, daß vor dem Untersuchungsausschuß nur Personen mit gleichen Rechten und Pflichten über die ihnen bekannten beweisheblichen Vorgänge aussagen sollen.

Der Vorteil dieser Regelung liegt insbesondere darin, daß schwierige Abgrenzungstreitigkeiten über die Zuerkennung der Eigenschaft als Betroffener oder als

betroffener Zeuge oder nur als Zeuge vermieden werden. Ebenso werden Auseinandersetzungen über Mehrheitsentscheidungen im Untersuchungsausschuß bei einer Zuordnung von Auskunftspersonen zum Kreis der Betroffenen, betroffenen Zeugen oder Zeugen ausgeschaltet. Für diese Weichenstellung hat auch die Erfahrung der Praxis der Untersuchungsausschüsse eine Rolle gespielt, daß es bisher Betroffene im Rechtssinne in Untersuchungsverfahren des Bundestages nicht gegeben hat, obwohl Zeugen im Rechtssinne durchaus in ihrer persönlichen und politischen Lage durch das Untersuchungsverfahren unmittelbar betroffen waren.

Die Folge eines Verzichts auf eine Unterscheidung zwischen Zeugen, betroffenen Zeugen und Betroffenen ist freilich, daß den Zeugen insgesamt eine angemessene Rechtsstellung im Untersuchungsverfahren eingeräumt werden muß, die ihnen hinreichende Verteidigungsmöglichkeiten insbesondere dann gewährt, wenn sie im Untersuchungsverfahren nicht nur über Vorgänge befragt, sondern auch — zumindest dem öffentlichen Anschein nach — angegriffen werden. Unter den besonderen Bedingungen parlamentarischer Untersuchungsverfahren möchte demnach der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung den als Zeugen bezeichneten Auskunftspersonen vor Untersuchungsausschüssen eine teilweise günstigere Rechtsstellung einräumen als Zeugen in Strafprozessen. Diese Abweichungen von den Vorschriften der Strafprozeßordnung bleiben aber im Rahmen einer sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Strafverfolgung. Sie sind durch die Besonderheiten parlamentarischer Untersuchungsverfahren bedingt, verfolgen und gewährleisten aber die gleichen Ziele, nämlich die Wahrheitsfindung in den beiden staatlichen Verfahren sowie den Grundrechtsschutz der Auskunftspersonen.

Die Vorschrift über die Ladung des Zeugen selbst enthält in Absatz 1 Satz 1 den Grundsatz, daß Zeugen der Ladung eines Untersuchungsausschusses folgen müssen. Ausdrücklich ausgeschlossen wird allerdings die Sondervorschrift über die Vernehmung von Mitgliedern oberster Staatsorgane durch Gerichte in § 50 der Strafprozeßordnung, zumal Untersuchungsausschüsse regelmäßig nur am Amtssitz des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung Beweiserhebungen durchführen. Aber selbst wenn Untersuchungsausschüsse an anderen Orten tagen, haben die Mitglieder oberster Staatsorgane am jeweiligen Sitzungsort des Untersuchungsausschusses des Bundestages zu erscheinen.

Dem Schutz der Zeugen dient es, daß ihnen gemäß Absatz 2 eine Frist von mindestens zwei Wochen eingeräumt wird, um sich auf die Zeugenaussage vorzubereiten. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß braucht diese Frist von zwei Wochen nur dann nicht eingehalten zu werden, wenn der Zeuge mit einer früheren Vernehmung einverstanden ist.

Gemäß Absatz 3 muß dem Zeugen in der Ladung nicht nur das Beweisthema mitgeteilt werden. Er muß auch über seine Rechte ausdrücklich schriftlich belehrt werden. Ferner müssen ihm die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens erläutert werden. Er muß

schließlich auch darauf hingewiesen werden, daß er einen rechtlichen Beistand seines Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen darf. Die Ladung von Zeugen zu Vernehmungen durch Untersuchungsausschüsse sind damit Formerfordernissen unterworfen, die im Strafverfahren so umfassend nicht verlangt sind. Die Besonderheiten des Untersuchungsverfahrens, beispielsweise mit ihrer besonderen Form öffentlicher Berichterstattung, legen es aber nahe, den Zeugen die Vorbereitung auf ihre Vernehmung durch die in dieser Vorschrift verlangten Belehrungen zu erleichtern.

Absatz 4 legt noch einmal ausdrücklich fest, was in früheren Untersuchungsverfahren durchaus umstritten war, daß Zeugen zu ihrer Vernehmung in Untersuchungsausschüssen auch einen rechtlichen Beistand hinzuziehen können, der mithin das Anwesenheitsrecht, allerdings nicht ein eigenes Rede- und Antragsrecht besitzt. Unter dem Begriff des rechtlichen Beistandes fallen nicht nur zugelassene Rechtsanwälte, sondern auch andere juristisch genügend vorgebildete Personen, wie beispielsweise Justitiare von Behörden oder Unternehmen. Die Kosten eines rechtlichen Beistandes hat der Zeuge grundsätzlich selbst zu tragen, sofern ihm nicht gemäß § 30 dieses Gesetzes Gebühren erstattet werden.

Zu § 17 (Folgen des Ausbleibens des Zeugen)

Diese Vorschrift ist § 51 Abs. 1 und Abs. 2 der Strafprozeßordnung nachgebildet. Die Höhe des Ordnungsgeldes wird allerdings nicht auf 1 000 DM beschränkt, sondern abweichend von Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auf 10 000 DM erhöht.

Falls die zwangsweise Vorführung angeordnet wird, darf der Zeuge nicht länger festgehalten werden als bis zum Ende des Tages, der dem Beginn der Vorführung folgt, wie der Verweis auf § 135 Satz 2 der Strafprozeßordnung klarstellt.

Zu § 18 (Aussagepflicht des Zeugen)

Die bereits in § 16 festgelegte Pflicht des Zeugen, auf eine Ladung des Untersuchungsausschusses hin zu erscheinen, wird ergänzt durch seine Pflicht, auch vor dem Untersuchungsausschuß auszusagen, es sei denn, er könne Zeugnisverweigerungsrechte geltend machen. Der Ausschuß hat darauf verzichtet, diese Aussagepflicht des Zeugen ausdrücklich im Gesetz zu formulieren, um nicht Selbstverständlichkeiten formulieren zu müssen. Jeder Zeuge muß aber sein Wissen über die Tatsachen, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, wahrheitsgemäß und vollständig darlegen. Eine Vereidigung von Zeugen im Untersuchungsverfahren ist indes nicht zugelassen worden. Falschaussagen vor Untersuchungsausschüssen sind allerdings gemäß § 32 des Untersuchungsausschußgesetzes strafbar.

Die Vorschrift benennt in Absatz 1 aber die Ausnahmen von der Aussagepflicht eines Zeugen sowie in Absatz 3 die Pflicht des Vorsitzenden eines Untersu-

chungsausschusses, den Zeugen über seine Zeugnisverweigerungsrechte zu belehren; Absatz 4 enthält die Pflicht des Zeugen, auf Verlangen des Untersuchungsausschusses die Tatsachen glaubhaft zu machen, von denen er seine Aussageverweigerung herleitet.

Die Vorschrift gewährt in Absatz 1 den Zeugen im Untersuchungsverfahren die aus den §§ 53 und 53a der Strafprozeßordnung bekannten Zeugnisverweigerungsrechte der Berufsheiministräger und der Berufshelfer.

Ein ergänzendes Auskunftsverweigerungsrecht wird in Absatz 2 in Anlehnung an § 55 der Strafprozeßordnung normiert. Dieses ist gewährt, wenn der Zeuge durch die wahrheitsgemäße und vollständige Auskunft auf Fragen Gefahr läuft, daß er selbst, oder sein Angehöriger einer anderen amtlichen Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt werden würde. Gesetzlich geregelte Verfahren im Sinne des § 18 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes sind alle in staatlichen Gesetzen niedergelegten Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gegen eine Person mit Sanktionsfolgen, also nicht nur Strafverfahren, sondern beispielsweise auch Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, Disziplinarverfahren oder Ehrengerichtsverfahren. Nicht erfaßt sind Sanktionsverfahren gegen Personen, die auf nicht-staatlicher Rechtsetzung beruhen, wie beispielsweise parteiinterne Schiedsverfahren oder vereinsinterne Ausschlußverfahren.

Zu § 19 (Vernehmung des Zeugen)

Vorbild für die Regelung des Vernehmungsverfahrens von Zeugen in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß sind die §§ 57, 58 Abs. 2, § 69 Abs. 1 und 2 sowie § 240 Abs. 1 der Strafprozeßordnung; in Absatz 6 des § 19 wird die entsprechende Anwendung des § 136a der Strafprozeßordnung, der verbotene Vernehmungsmethoden behandelt, angeordnet.

Auch in Untersuchungsverfahren sollen die Zeugen wie im Strafprozeß einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden. Falls es für den Untersuchungszweck geboten erscheint, erlaubt Absatz 2 auch eine Gegenüberstellung von Zeugen mit anderen Zeugen. Diese Gegenüberstellung darf aber erst nach der Vernehmung der einzelnen Zeugen erfolgen.

Zum Ablauf der Vernehmung bestimmt Absatz 3, daß der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zunächst die Zeugen zu belehren hat. Er muß sie zur Wahrheit ermahnen, ihnen den Gegenstand der Vernehmung erläutern und sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehren. Hierbei ist wegen der Besonderheiten der parlamentarischen Untersuchungsverfahren ergänzend zu den Regeln für den Strafprozeß in § 57 der Strafprozeßordnung die Verpflichtung des Vorsitzenden eingefügt worden, auch den Gegenstand der Vernehmung zu beschreiben, damit der Zeuge sich noch einmal über die Grenzen und den Umfang des von

ihm erwarteten Auskunftsbereiches klar werden kann. Weil das Untersuchungsausschußgesetz auf eine Vereidigung der Zeugen verzichtet, kann im übrigen die Belehrung darauf beschränkt bleiben, daß die strafrechtlichen Folgen von unrichtigen oder unvollständigen uneidlichen Aussagen dargelegt werden. Diese Folgen sind im § 32 dieses Gesetzentwurfs mit seinen Ergänzungen des § 153 des Strafgesetzbuches beschrieben.

Für den Ablauf der Vernehmung bestimmt Absatz 4, daß die Zeugenvernehmung durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses eröffnet wird. Wie im Strafprozeß wird der Zeuge zunächst zur Person vernommen, dann erst zur Sache. Vor Beginn der Vernehmung zur Sache muß jedem Zeugen Gelegenheit gegeben werden, sich in einem zusammenfassenden Vortrag zum Beweisthema zu äußern. Für den Fortgang der Vernehmung zur Sache bestimmt Absatz 5, daß zunächst der Vorsitzende Fragen stellen kann, was der Funktion des Vorsitzenden Richters in einem Strafverfahren entspricht. Der Vorsitzende muß im übrigen gemäß Absatz 5 Satz 2 auch allen übrigen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Gelegenheit geben, Fragen an den Zeugen zu stellen.

Für die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung des Fragerechts geht Satz 3 des Absatzes 5 davon aus, daß der Untersuchungsausschuß zunächst ein Einvernehmen darüber herzustellen sucht, welche Mitglieder nacheinander den bestimmten Zeugen befragen und welche Zeit sie dafür aufwenden dürfen.

Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, muß der Vorsitzende, der insoweit durch die Mehrheit des Untersuchungsausschusses korrigiert werden kann, entsprechend den Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages für das Plenum und für die Ausschüsse einerseits die Reihenfolge der Redner festlegen. Dabei ist, wie bereits bei § 14 erwähnt, insbesondere an den § 28 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu erinnern, der sowohl einen Wechsel der Rednerfolge unter den Fraktionen als auch eine proportionale Berücksichtigung der Mitglieder der Fraktionen nach der Fraktionsstärke verlangt.

Andererseits muß, wegen der Gleichbehandlung der Fragesteller, spätestens vor einer Worterteilung an die einzelnen Mitglieder des Untersuchungsausschusses festgelegt werden, ob und in welcher Höhe eine zeitliche Begrenzung für die Ausübung des Fragerechts bei der Vernehmung einzelner Zeugen gelten soll. Hier ist die Praxis in § 35 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorbildhaft, die sowohl in „Runden-Debatten“ eine gleiche Redezeitaufteilung für jede Fraktion als auch in Debatten mit vorher beschlossener Zeitdauer eine nach der Stärke der Fraktionen proportionale Redezeitaufteilung kennt. Zu erinnern ist dabei allerdings daran, daß in den Ausschüssen grundsätzlich eine Redezeitbegrenzung nicht besteht. Wird sie für Verhandlungsgegenstände eines Ausschusses beschlossen, muß freilich jeder Fraktion Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Im übrigen darf eine Aussprache gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erst abgeschlossen werden, nachdem jede Fraktion mindestens einmal zu Wort

gekommen ist. § 28 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist insoweit auf Untersuchungsverfahren anwendbar, als dann, wenn der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses nicht der Fraktion der Antragsteller für den Beweisantrag angehört, einem Vertreter der Antragsteller nach dem Vorsitzenden das Fragerecht zugewilligt werden sollte.

Zu § 20 (Zulässigkeit von Fragen an Zeugen)

Die Vorschrift über die Zulässigkeit von Fragen an Zeugen greift Regelungen des Strafprozeßrechts in den §§ 68 a, 241 Abs. 2 und § 242 der Strafprozeßordnung auf. Sie geben sowohl dem Vorsitzenden Anhaltspunkte dafür, wann er Fragen zurückweisen soll; sie helfen aber auch den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses einzuschätzen, ob die von ihnen beabsichtigten Fragen dem Zeugen zugemutet oder überhaupt mit der Folge gestellt werden dürfen, daß der Zeuge diese Fragen auch beantworten muß, ohne daß er sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann.

Fragen, deren Beantwortung die Ehre des Zeugen oder eines seiner Angehörigen negativ berühren, sind zwar nach Absatz 1 nicht grundsätzlich unzulässig ebenso wie Fragen zum Intimbereich der Zeugen. Fragen dieser Art dürfen an den Zeugen aber nur gerichtet werden, wenn sie für die Aufklärung des im Beweisbeschluß umschriebenen Sachverhaltes unerlässlich sind, d. h. so bedeutsam sind, daß ohne eine Antwort auf diese Fragen das Beweisthema nicht erschöpfend aufgeklärt werden kann.

Nach Absatz 2 trifft den Vorsitzenden nicht nur die Pflicht, unzulässige Fragen zu unterbinden, sondern auch die Befugnis, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen.

Um auch dem Zeugen eine Verteidigungsmöglichkeit gegen aus seiner Sicht unzulässige, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen einzuräumen, bestimmt Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich, daß der Zeuge sich an den Vorsitzenden mit der auffordernden Bitte wenden kann, daß der Vorsitzende von seinem Recht zur Zurückweisung von Fragen Gebrauch macht. Ein eigenes Antragsrecht ist den Zeugen aber nicht eingeräumt worden. Dies hätte auch nur in den Fällen überhaupt Sinn, in denen sich die parlamentarische Untersuchung gegen den Zeugen selbst richtet. Wenn auch der Betroffenenstatus nicht eingeführt worden ist, braucht der Zeuge im Untersuchungsverfahren insoweit kein eigenes förmliches Antragsrecht, weil der Untersuchungsausschuß durch das Untersuchungsausschußgesetz auf eine faire Verhandlungsführung verpflichtet ist, sodaß der Vorsitzende auch die Interessenlage des Zeugen nach dessen Aufforderung, Fragen zurückzuweisen, beachten muß.

Um schließlich die Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden in streitigen Fällen auch korrigieren zu können, bestimmt Absatz 2 Satz 3, daß jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses beantragen kann, die Zulässigkeit von Fragen oder die Zulässigkeit einer Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzenden

vom Untersuchungsausschuß selbst entscheiden zu lassen; für diesen Fall wird bestimmt, daß die Mehrheit der anwesenden Untersuchungsausschußmitglieder die Entscheidung fällt.

In Absatz 3 wird klargestellt, daß Antworten auf unzulässige Fragen durch den Untersuchungsausschuß nicht verwertet werden dürfen, insbesondere nicht im Bericht des Untersuchungsausschusses.

Zu § 21 (Beendigung der Vernehmung)

Diese Vorschrift dient dem Schutz der Zeugen, deren Vernehmung nicht nur, wie im Strafprozeß üblich, ihrem wesentlichen Inhalt nach schriftlich in einer Zusammenfassung, die der Vorsitzende Richter diktiert, festgehalten wird, sondern wörtlich in einem stenographischen Protokoll aufgezeichnet wird. Den Zeugen im Untersuchungsverfahren muß deshalb eine besondere Chance eingeräumt werden, ihre Aussage im ursprünglichen Wortlaut zu überprüfen, bevor ihre Vernehmung als abgeschlossen gelten kann.

Um den Gesamtvorgang einer Vernehmung eines Zeugen auch förmlich beenden zu können, wird in Absatz 1 bestimmt, daß dem Zeugen das Protokoll über seine Vernehmung zugestellt werden muß. Außerdem muß der Zeuge vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses entweder nach Ende der mündlichen Vernehmung oder bei der Zusendung des Protokolls darüber belehrt werden, zu welchem Zeitpunkt seine Vernehmung förmlich abgeschlossen ist. Für den endgültigen Abschluß der Vernehmung bestimmt Absatz 2 Satz 1, daß der Untersuchungsausschuß eine feststellende Entscheidung darüber zu treffen hat, ob die Vernehmung eines Zeugen abgeschlossen ist. Diese Entscheidung kann nach Satz 2 des Absatzes 2 in der Regel erst nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach der Übersendung des Vernehmungsprotokolls erfolgen. Früher darf die Entscheidung nur getroffen werden, falls der Zeuge auf die Einhaltung der zu seinen Gunsten eingeräumten Zweiwochenfrist verzichtet.

Die Entscheidung des Ausschusses über den Abschluß der Vernehmung hat besondere Bedeutung für eventuelle Berichtigungswünsche des Zeugen. Sofern ein Zeuge seine Aussage, wie sie sich im Wortlaut des Protokolls niedergeschlagen hat, bis zu dieser Entscheidung inhaltlich korrigiert, kann die ursprüngliche Aussage nicht tatbestandlich eine uneidliche Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuß darstellen. Der Tatbestand der falschen uneidlichen Aussage vor einem Untersuchungsausschuß gemäß § 32 des Untersuchungsausschußgesetzes kann erst dann eintreten, nachdem der Untersuchungsausschuß gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 die Vernehmung des Zeugen abgeschlossen hat. Strafrechtlich nicht zu verfolgen sind somit ursprüngliche Aussagen, die innerhalb der Zweiwochenfrist berichtigt worden sind.

Werden nach diesem Zeitpunkt noch Aussagen vor Abschluß der Untersuchungen, also vor Abgabe des Berichts des Untersuchungsausschusses an den Bundestag, vom Zeugen korrigiert, stellen diese nachge-

reichten Erklärungen Berichtigungen im Sinne des § 158 des Strafgesetzbuches dar, die zu Strafmilderungen und zum Absehen von Strafe führen können. Auch diese Rechtsfolge wird durch die vorgeschlagene Änderung des § 153 des Strafgesetzbuches in § 32 dieses Gesetzes bezweckt.

Zu § 22 (Grundlose Zeugnisverweigerung)

Diese Vorschrift ist dem § 70 der Strafprozeßordnung nachgebildet. Absatz 1 stellt es aber in das Ermessen des Untersuchungsausschusses, dem Zeugen die durch die grundlose Zeugnisverweigerung verursachten Kosten aufzuerlegen. Diese Vorschrift legt es ebenfalls in das Ermessen des Untersuchungsausschusses, gegen den Zeugen ein Ordnungsgeld festzusetzen, das allerdings bis zu 10 000 DM betragen darf.

Indes darf gegen einen Zeugen, der vor einem Untersuchungsausschuß grundlos das Zeugnis verweigert, anders als im Strafprozeß, eine Ordnungshaft nicht verhängt werden.

Parallel zum Strafprozeß kann aber eine grundlose Zeugnisverweigerung zur Folge haben, daß zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet wird. Im Untersuchungsverfahren setzt eine solche Haft gemäß § 22 Abs. 2 voraus, daß erstens der Untersuchungsausschuß einen entsprechenden Antrag an den Ermittlungsrichter beim Bundesverfassungsgericht stellt und zweitens die Haft auch angeordnet wird. Die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses darf längstens bis zur Beendigung des Untersuchungsverfahrens andauern, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.

Sind die in § 22 Abs. 1 und 2 benannten Maßregeln erschöpft, so können sie gemäß Absatz 3 dieser Vorschrift in demselben oder in einem anderen Verfahren, das den gleichen Untersuchungsgegenstand hat, nicht wiederholt werden.

Zu § 23 (Sachverständige)

Für die Erfüllung eines Untersuchungsauftrages kann es auch erforderlich sein, daß der Untersuchungsausschuß Sachverständige hört. Sachverständige zeichnen sich dadurch aus, daß sie auf einem bestimmten Wissensgebiet besondere Sachkunde besitzen, die sie dazu befähigt, über bestimmte, nur auf Grund der besonderen Sachkunde wahrnehmbare oder erschöpfend zu begreifende Tatsachen oder Erfahrungssätze Auskunft zu geben oder einen bestimmten Sachverhalt zu beurteilen.

Sachverständige werden grundsätzlich wie Zeugen geladen und vernommen, wobei sie wie Zeugen eine Aussagepflicht trifft und Aussageverweigerungsrechte bzw. Gutachtenverweigerungsrechte besitzen. Der in Absatz 1 von § 23 niedergelegte Grundsatz gilt freilich nur, soweit diese Vorschrift nicht abweichende Regelungen trifft.

Ähnlich wie im Strafprozeß können indes auch Sachverständige das Gutachten vor Untersuchungsaus-

schüssen verweigern. Sie können gemäß Absatz 5 des § 23 die in § 76 der Strafprozeßordnung beschriebenen Gutachtenverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

Die Auswahl der Sachverständigen hat gemäß Absatz 2 der Untersuchungsausschuß vorzunehmen und zu verantworten. Er hat dabei die Regeln für die Beweiserhebung gemäß § 14 des Untersuchungsausschußgesetzes anzuwenden.

Im Untersuchungsverfahren dürfen allerdings Sachverständige nicht als befangen abgelehnt werden, wie § 2 Satz 2 ausdrücklich durch den Ausschluß einer Anwendung von § 74 Abs. 1 der Strafprozeßordnung vorschreibt.

Der Untersuchungsausschuß wird in Absatz 3 dazu aufgefordert, mit den Sachverständigen eine Frist für die Abgabe ihrer Gutachten zu vereinbaren. Innerhalb dieser Frist muß der Sachverständige sein Gutachten unparteiisch, vollständig und wahrheitsgemäß erstatten (Absatz 4 Satz 1). Der Ausschuß ist aber auch berechtigt, vom Sachverständigen Ergänzungen des Gutachtens zu verlangen. Nach der gleichen Vorschrift in Absatz 4 Satz 2 ist es dem Untersuchungsausschuß außerdem erlaubt, den Sachverständigen zu laden, damit er sein Gutachten mündlich näher erläutert. Falls der Sachverständige sein Gutachten nicht rechtzeitig erstattet, oder wenn er zu einem Vernehmungstermin nicht erscheint, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 DM festgesetzt werden oder es können ihm die Kosten, die durch seine Säumnis entstanden sind, auferlegt werden.

Solche Maßnahmen sind aufzuheben oder müssen unterbleiben, wenn der Sachverständige glaubhaft macht, daß ihn an der Verspätung kein Verschulden trifft, wie sich aus dem Verweis auf § 17 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes in Absatz 6 Satz 3 der hier behandelten Vorschrift über die Sachverständigen ergibt.

Zu § 24 (Herausgabepflicht)

Diese Regelung ist den Vorschriften des Achten Abschnittes der Strafprozeßordnung nachgebildet.

Die Pflicht zur Herausgabe von Gegenständen nach dieser Vorschrift bezieht sich auf Gewahrsamsinhaber von beweiserheblichen Gegenständen. Wird die Pflicht zur Herausgabe und Vorlage nicht freiwillig erfüllt, so kann sie mit den in Absatz 2 bestimmten Zwangsmitteln durchgesetzt werden, die sich allerdings wegen des Grundsatzes „nemo tenetur se ipsum accusare“ nicht gegen die in Satz 2 genannten Personen richten dürfen. Insoweit kommt jedoch die in Absatz 3 geregelte Beschlagnahme in Betracht, die – ebenso wie die Durchsuchung – auch gegen solche Gewahrsamsinhaber angeordnet werden darf, die nach § 18 Abs. 1 und 2 zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft berechtigt sind.

Anordnung von Haft, Beschlagnahmen und Durchsuchungen kann der Untersuchungsausschuß nicht selbst vornehmen. Er muß diese Maßnahmen beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs (siehe

§ 31) beantragen. Der Ermittlungsrichter trifft die entsprechenden Anordnungen, falls die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 25 (Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln)

Diese Vorschrift zieht die Folgerungen aus Erfahrungen, die Untersuchungsausschüsse des Bundestages in Fällen gesammelt haben, in denen sie die Herausgabe von Beweismitteln von Zeugen, auch wenn diese Beweismittel bei Strafverfolgungsbehörden aufbewahrt wurden, gesammelt haben. Die vorgeschlagene Vorschrift dient einerseits der Durchsetzung des Aufklärungsinteresses des Untersuchungsausschusses, berücksichtigt aber gleichzeitig andererseits die gleichwertigen Vertrauensschutzinteressen und die Persönlichkeitssphäre der Zeugen. Deshalb wird beispielsweise der Kreis der einsichtsberechtigten Personen durch Absatz 4 beschränkt, eine Herabstufung der Geheimhaltungsgrade in Absatz 6 erschwert, sowie in Absatz 3 verfügt, daß unerhebliche Beweismittel an den Gewahrsamsinhaber zurückzugeben sind.

Zu § 26 (Verlesung von Protokollen und Schriftstücken)

Diese Vorschrift behandelt die Verwertung von Protokollen anderer Untersuchungsausschüsse, Gerichte und Behörden sowie von Schriftstücken mit Beweismittelcharakter, die in das Untersuchungsverfahren einbezogen werden. Durch die Absätze 1 und 2 wird sichergestellt, daß diese schriftlichen Dokumente allen Ausschußmitgliedern bekannt werden, sei es, daß sie verlesen (Absatz 1) oder an alle Mitglieder schriftlich verteilt werden (Absatz 2). In Fällen, in denen diese Dokumente einen Inhalt besitzen, der bei einer unmittelbaren Beweiserhebung zum Ausschluß der Öffentlichkeit führen würde, dürfen diese Dokumente auch nur in nichtöffentlicher Sitzung verlesen werden (Absatz 3).

Zu § 27 (Rechtliches Gehör)

Die Vorschrift dient dem Schutz von Personen, die indirekt in das Untersuchungsverfahren einbezogen wurden, ohne daß ihnen vom Untersuchungsausschuß die Gelegenheit gegeben wurde, sich vor dem Untersuchungsausschuß zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen oder zu den über sie aufgestellten Behauptungen äußern zu können. Diesem Personenkreis muß nach Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Abgabe des Berichts des Untersuchungsausschusses an den Bundestag zu äußern. Die erste Voraussetzung für eine solche schriftliche Anhörung von Personen, die im Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses erwähnt werden sollen, ist nicht eine bloße Erwähnung, sondern, daß sie durch die beabsichtigten Ausführungen erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt werden können. Die zweite Voraussetzung ist, daß

diese Ausführungen mit den betroffenen Personen bisher in einer Beweisaufnahmesitzung des Untersuchungsausschusses nicht erörtert worden sind. Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, muß der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses diesen Personen den Entwurf des Abschlußberichts, soweit er diese Personen betrifft und soweit er für das Verständnis der diese Personen betreffenden Ausführungen erforderlich ist, zuleiten.

Diese Personen haben dann Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zu dem Entwurf des Abschlußberichts Stellung zu nehmen.

Der wesentliche Inhalt ihrer Stellungnahme ist gemäß Absatz 2 in dem Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses wiederzugeben.

Der Abschlußbericht selbst bleibt aber gemäß von Artikel 44 Abs. 4 des Grundgesetzes jeder richterlichen Erörterung entzogen.

Zu § 28 (Berichterstattung)

Jeder Untersuchungsausschuß ist verpflichtet, dem Bundestag nach Abschluß der Untersuchungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht muß, wie sich aus Absatz 1 Satz 1 ergibt, vom Untersuchungsausschuß beschlossen werden. Dieser Beschluß umfaßt nach Absatz 2 auch die Feststellung, welche abweichenden Auffassungen der ordentlichen Mitglieder des Untersuchungsausschusses als Minderheitenvoten zum Abschlußbericht gehören. Zu der Feststellung des Untersuchungsausschusses über seinen Abschlußbericht gehört auch die Prüfung, ob die für den Bericht und die Sondervoten vorgeschlagenen Texte zulässig sind oder nicht; unzulässig sind beispielsweise Ausführungen, die durch den Untersuchungsauftrag nicht gedeckt sind oder die gegen Verbote aus diesem Untersuchungsausschußgesetz verstoßen.

Der Bericht hat nach Absatz 1 Satz 2 den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben. Falls Personen gemäß § 27 zum Entwurf des Abschlußberichtes gehört worden sind, ist auch deren Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 inhaltlich in dem Bericht zu erwähnen. Er umfaßt schließlich im Fall des Absatzes 2 auch die von den ordentlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses abgegebenen Sondervoten.

Kann ein Untersuchungsausschuß seine Untersuchungen nicht rechtzeitig vor dem Ende einer Wahlperiode abschließen, muß er gemäß Absatz 3 dem Bundestag einen Sachstandsbericht erstatten, der den bisherigen Gang des Verfahrens und die bisherigen Zwischenergebnisse der Untersuchung darlegt. Einen Zwischenbericht muß ein Untersuchungsausschuß auch dann abgeben, wenn es der Bundestag im Laufe einer Wahlperiode beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Bundestages es verlangen. Selbstverständlich können auch zu Sachstandsberichten und zu Zwischenberichten von den ordentlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Sondervoten abgegeben werden; Absatz 2 findet auf die Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Zu § 29 (Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß)

Die bisherigen Vorschriften des Untersuchungsausschußgesetzes sind grundsätzlich auch dann anzuwenden, wenn der Verteidigungsausschuß sich gemäß Artikel 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes als Untersuchungsausschuß konstituiert hat. Für die Einsetzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß gilt das gleiche Verfahren, das der Bundestag bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen anzuwenden hätte.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses auch den Vorsitz in dem Verteidigungsausschuß als Untersuchungsausschuß führt.

In Absatz 3 wird dem Verteidigungsausschuß allerdings erlaubt, die eigentlichen Untersuchungshandlungen in einem Unterausschuß des Verteidigungsausschusses, der selbstverständlich von dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses geleitet werden muß, verlagert werden kann.

In jedem Falle muß der Abschluß der Untersuchungen vom Verteidigungsausschuß selbst festgestellt werden, wie sich aus Absatz 4 folgern läßt. Danach muß nämlich der Verteidigungsausschuß wie jeder Untersuchungsausschuß des Bundestages einen Bericht vorlegen.

In der Aussprache des Bundestages über einen Untersuchungsbericht des Verteidigungsausschusses darf allerdings nur über den veröffentlichten Bericht debattiert werden. Damit wird den besonderen Anforderungen an die Vertraulichkeit von Informationen im Verteidigungsbereich Rechnung getragen.

Zu § 30 (Kosten und Auslagen)

Die Kosten für Untersuchungsausschüsse des Bundestages müssen grundsätzlich aus dem Haushalt für den Bundestag bestritten werden. Zu diesen Kosten nach Absatz 2 gehören die Leistungen an Zeugen und Sachverständige, die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen abgewickelt werden.

Darüber hinaus steht es im Ermessen des Ausschusses, ob er auf Antrag eines Zeugen diesem eine Erstattung von Gebühren seines rechtlichen Beistandes gewähren will. Dabei kann es sich nur um Gebühren handeln, die der rechtliche Beistand aufgrund gesetzlicher Bestimmungen berechnen kann.

Soweit ein Rechtsanwalt als rechtlicher Beistand tätig wird, handelt es sich somit um Gebühren, die dem Rechtsanwalt nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) zustehen. Soweit ein rechtlicher Beistand tätig wird, der nicht Rechtsanwalt ist, dürfte es sich nur um eine Person handeln können, der die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes erlaubt ist. Für diesen Personenkreis gilt die BRAGO sinngemäß.

Da es in der BRAGO an einer für Untersuchungsverfahren einschlägigen Gebührenvorschrift fehlt, kommt in erster Linie eine Abrechnung nach § 118 BRAGO in Betracht. Die Höhe der konkret erwachsenen Gebühr richtet sich dann nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit. Der Gegenstandswert müßte im Einzelfall nach § 8 Absatz 2 Satz 2 BRAGO ermittelt werden. Sofern genügende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Schätzung nicht bestehen oder es sich um einen nicht vermögensrechtlichen Gegenstand handelt, wäre von einem Ausgangswert von DM 6 000,— auszugehen, der jedoch nach Lage des Falles niedriger oder höher angenommen werden kann.

Da gemäß Artikel 44 Abs. 2 Satz 1 GG auf Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung finden, kann nicht ausgeschlossen werden, daß für die Berechnung der Gebühr im Einzelfall nicht § 118 BRAGO, sondern über § 2 BRAGO der § 91 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO herangezogen wird. Dann erhielte der Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von 20 DM bis 280 DM.

Die zuständige Behörde für die Festsetzung der Entschädigung und der Erstattung der Auslagen ist gemäß Absatz 3 der Präsident des Deutschen Bundestages.

Eine Mitberatung des Haushaltsausschusses gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages konnte entfallen, weil Finanzvorlagen nur solche Vorlagen sind, die auf die öffentlichen Finanzen des Bundes erheblich einzuwirken geeignet wären, was weder für die Vorschrift über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen noch für die Vorschrift über die fakultative Erstattung von Gebühren eines rechtlichen Beistandes zutrifft.

Zu § 31 (Gerichtliche Zuständigkeiten)

Die bisherige Zersplitterung des Rechtsweges in Rechtsstreitigkeiten aus Untersuchungsverfahren wird in dieser Vorschrift beseitigt. Vorbehaltlich des Vorrangs von verfassungsrechtlichen Streitigkeiten nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz wird einerseits nur noch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten und andererseits die alleinige Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes festgelegt, gegen dessen Entscheidungen der Bürger freilich Verfassungsbeschwerde erheben kann.

Mit dieser Lösung wird weder dem Vorschlag gefolgt, für alle Streitigkeiten in Untersuchungsverfahren das Bundesverfassungsgericht allein zuständig zu machen, weil es sich stets um Verfassungsfragen oder um verfassungsrechtliche Vorfragen handele, noch dem Vorschlag, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte wegen ihrer besonderen Erfahrungen im Umgang mit staatlichen Instanzen zu begründen.

Wenn auch in Streitigkeiten zu Untersuchungsverfahren nichtverfassungsrechtliche Rechtsfragen zu entscheiden sind, kann es doch um verfassungsrechtliche Vorfragen gehen, deren Klärung entscheidungser-

heblich ist. Für diesen Fall sieht Absatz 2 des § 31 eine Vorlagepflicht des Bundesgerichtshofes an das Bundesverfassungsgericht vor, die der Richtervorlage nach Artikel 100 des Grundgesetzes nachgebildet ist. Die verfassungsrechtliche Vorfrage für Streitigkeiten um Maßnahmen der Untersuchungsausschüsse kann sich nur auf die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses beziehen. Mit dieser Vorlagepflicht im Laufe des Entscheidungsverfahrens erübrigt sich nach Ansicht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auch die Einführung einer Parlamentsbeschwerde gegen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, die dem im Einzelfall unterlegenen Untersuchungsausschuß die gleichen Möglichkeiten wie einem unterlegenen Bürger, der Verfassungsbeschwerde einlegen kann, einräumen würde.

Zur Entlastung des zuständigen Senats des Bundesgerichtshofes wird in Absatz 3 bestimmt, daß bei Anträgen eines Untersuchungsausschusses auf Anordnung von Ordnungshaft, Haft oder Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes zuständig ist. Gegen dessen Entscheidungen wird die Beschwerde zugelassen.

Zu § 32 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat es nach eingehender Diskussion abgelehnt, einem Untersuchungsausschuß das Recht zur Eidesabnahme oder auch nur das Antragsrecht auf Vereidigung von Zeugen des Untersuchungsausschusses durch den zuständigen Richter einzuräumen. Gleichzeitig sah er es aber als unabweisbar an, daß uneidliche Falschaussagen vor Untersuchungsausschüssen bestraft werden.

Um das Strafrecht übersichtlich zu halten und um nicht sonderstrafrechtliche Vorschriften für das Untersuchungsverfahren außerhalb des Strafgesetzbuches zu platzieren, werden zwei Ergänzungen des Strafgesetzbuches vorgenommen. Sie dienen der Sicherung der den Mitgliedern der Untersuchungsausschüsse und ihren Mitarbeitern zugehenden vertraulichen und geheimen Informationen über staatliche und private Geheimnisse.

§ 153 des Strafgesetzbuches stellt bisher denjenigen unter Strafe, der vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt. Durch die Ergänzung dieser Strafrechtsvorschrift wird klargestellt, daß uneidliche Falschaussagen vor einem Untersuchungsausschuß eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes ebenfalls strafbedroht sind.

§ 203 des Strafgesetzbuches betrifft die Verletzung von Privatgeheimnissen. Nach § 203 Abs. 2 wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als Amtsträger oder in anderen in dieser Strafrechtsnorm niedergelegten Eigenschaften anvertraut worden oder sonst bekannt geworden

ist. In Nr. 4 dieser Vorschrift werden zwar auch Mitglieder eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates unter Strafe gestellt, wenn sie die oben erwähnten Geheimnisse offenbaren. Mit dieser Vorschrift sind aber nach herrschender Ansicht Parlamentarier nicht erfaßt (vgl. Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch, § 203, Rdn. 24). Deshalb bedarf es insoweit einer Ergänzung, falls auch Abgeordnete selbst wegen der Verletzung von Verschwiegenheitspflichten der genannten Art strafrechtlich verantwortlich werden sollen. Wird die vorgeschlagene Nr. 3 a eingefügt, ist die Strafvorschrift des § 203 Abs. 2 dann insoweit zu lesen:

„Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als . . . Mitglied eines Untersuchungsausschusses, eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses . . . anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist . . .“

Diese Strafvorschrift bedroht nicht nur die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, sondern auch die Mitglieder seines Sekretariates sowie die Abgeordnetenmitarbeiter und Fraktionsmitarbeiter, ohne daß es auf deren Beamteneigenschaft ankäme.

In der nachfolgenden Nr. 4 kann allerdings der Hinweis auf die Mitglieder eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses nicht gestrichen werden. § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB bezieht sich nämlich, wie bereits erwähnt, nur auf Mitglieder von parlamentarischen Gremien, die nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans sind. Für den Bereich des Bundestages kann ein solcher Fall derzeit allenfalls bei Enquete-Kommissionen (§ 56 GO-BT) auftreten.

Straftaten, die nach § 203 Abs. 2 Nr. 3 a StGB abzuurteilen sind, können in Idealkonkurrenz zu einer Straftat nach § 353 b StGB stehen.

III. Zu den Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verhaltensregeln fügen in das System dieser Geschäftsordnungsvorschriften auch Untersuchungen darüber ein, ob Mitglieder von Untersuchungsausschüssen ihre Pflichten zur Amtsverschwiegenheit nach § 13 des Untersuchungsausschußgesetzes verletzt haben.

Die Ergänzung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ist nötig, um auch formalrechtlich private Geheimnisse wie Staatsgeheimnisse behandeln zu können.

IV. Stellungnahmen des 1. Ausschusses zum Recht der Untersuchungsausschüsse

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hatte in der Vergangenheit mehrfach Anfragen zum Recht der Untersuchungsausschüsse zu beantworten. Auch nach einem Inkrafttreten des empfohlenen Untersuchungsausschußgesetzes werden — auch wenn die zitierten IPA-Regeln (Drucksache V/4209) mit ihren nicht in das Untersuchungsausschußgesetz übernommenen Sonderregelungen entfallen — die folgenden Stellungnahmen des Ausschusses zu beachten sein:

1. Stellungnahmen betr. Beweisanträge:

- a) „Beweisanträge, die von weniger als einem Viertel der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses gestellt werden, bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses.“

Fundstelle: Ausschußprotokoll G 10 vom 29. März 1984 (10. Wahlperiode).

- b) „Ist ein Beweisantrag von weniger als einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gestellt und mit der Mehrheit der Stimmen abgelehnt worden, kann dieser inhaltsgleich von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses erneut eingebracht werden. Die von wenigstens einem Viertel der Ausschußmitglieder verlangten Beweise sind zu erheben, soweit sie nicht aus sonstigen Gründen unzulässig sind. Dieser neue Beweisantrag muß behandelt werden, auch wenn zwei Mitglieder des Ausschusses widersprechen.“

Fundstelle: Ausschußprotokoll G 10 vom 12. November 1987 (11. Wahlperiode).

- c) „Im Untersuchungsverfahren sind Vertagungsanträge zu Beweisanträgen zulässig, auch wenn sie von Antragsberechtigten i. S. von § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln (Drucksache V/4209) gestellt werden. Ein Vertagungsantrag kann insbesondere angebracht sein, wenn Zweifel bestehen, ob der Beweisantrag im Rahmen des Untersuchungsauftrages i. S. des § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln liegt oder die verfassungsrechtlichen Vorgaben einhält. Der Vertagungsantrag ist angenommen, wenn er im Untersuchungsausschuß eine Mehrheit findet. Vertagungsanträge sind indes unzulässig, falls sie rechtsmißbräuchlich eingebracht werden, beispielsweise wenn eine Vertagung die Erhebung der beantragten Beweise unmöglich machen würde, weil zwischenzeitlich das Beweismittel untergehen würde. Ob im Einzelfall ein Rechtsmißbrauch vorliegt, muß vom Untersuchungsausschuß geprüft und entschieden werden.“

Ein Vertagungsantrag der Mehrheit zu einem Beweisantrag, der von einer qualifizierten Minderheit i. S. von § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln gestellt wird, ist also grundsätzlich zulässig, wenn

rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit des Beweisantrages geltend gemacht werden.“

Fundstelle: Ausschußprotokoll G 15 vom 25. Februar 1988 (11. Wahlperiode).

2. Stellungnahme betr. Fragerecht der Abgeordneten:

„Schriftliche und mündliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung sind nicht deshalb unzulässig, weil sie Gegenstände betreffen, die ein Untersuchungsausschuß verfahrensmäßig und inhaltlich zu klären hat. Das Fragerecht der Mitglieder des Bundestages wird durch das Recht des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, nicht berührt.“

Fundstelle: Ausschußprotokoll G 65 vom 13. September 1990 (11. Wahlperiode).

3. Stellungnahme betr. Amtshilfe:

„Ein Untersuchungsausschuß, der Verteidigungsausschuß als Untersuchungsausschuß sowie — nach Ende eines Untersuchungsverfahrens — der Präsident des Deutschen Bundestages haben Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden auf Herausgabe von Stenographischen Protokollen öffentlicher Beweisaufnahmen von Untersuchungsausschüssen oder des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß nach dem Recht der Amtshilfe i. V. m. den Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gemäß § 73 a Abs. 3 GO-BT a. F. (jetzt § 73 Abs. 2) vom 16. September 1975 zu bescheiden. Dabei kann wegen des gleichen rechtlichen Ergebnisses die theoretische Zweifelsfrage unentschieden bleiben, ob Untersuchungsausschüsse i. S. der Artikel 44 und 45 a Abs. 2 GG unmittelbar dem Recht der Amtshilfe unterliegen oder lediglich zu dessen entsprechender Anwendung verpflichtet sind.“

Fundstelle: Ausschußprotokoll G 22 vom 14. März 1985 (10. Wahlperiode).

4. Stellungnahme betr. Abfassung des Ausschußberichtes:

- „1. Ein Untersuchungsausschuß hat dem Bundestag über das Ergebnis seiner Untersuchungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Er hat für die Abgabe seines Berichts festzustellen, welche Texte dieser umfaßt.

Ein schriftlicher Bericht eines Untersuchungsausschusses besteht zumindest aus dem Bericht, der vom Ausschuß selbst abgefaßt und von ihm mit Mehrheit beschlossen wird.

Als zum schriftlichen Bericht gehörende Bestandteile festzustellen sind aber auch die Sondervoten, die von einzelnen oder von mehreren Ausschußmitgliedern abgegeben werden.

Zur Feststellung des Gesamtberichts durch den Ausschuß gehört, daß die Berichtsteile auf ihre Zulässigkeit überprüft werden.

2. Für die Formulierung eines schriftlichen Berichtes oder von Berichtsteilen tragen grundsätzlich deren Verfasser die Verantwortung.

Der schriftliche Bericht des Untersuchungsausschusses selbst wird von der Mehrheit oder entsprechendenfalls von der Gesamtheit der Ausschußmitglieder verantwortet.

Sondervoten werden von deren Verfassern formuliert und verantwortet.

Jeder Verfasser von Berichtsteilen darf nur im Rahmen des Zulässigen berichten.

Er kann das Untersuchungsergebnis und den Ablauf des Untersuchungsverfahrens aus seiner Sicht darstellen und bewerten. Er kann sich dabei auch — wie ein Strafrichter auf gerichts-bekannte Tatsachen — auf allgemein zugängliche und bekannte Quellen stützen.

Weil Untersuchungsverfahren und Strafverfahren selbständig nebeneinander stehen, können strafrechtliche Bewertungen im schriftlichen Bericht oder in Berichtsteilen der Untersuchungsausschüsse abweichen von strafrechtlichen Würdigungen der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten.

Unzulässig sind indes Ausführungen, die außerhalb des Untersuchungsauftrages liegen, verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten oder Gesetze oder Geschäftsordnungsvorschriften verletzen.

Enthalten Sondervoten nach Ansicht anderer Ausschußmitglieder unzutreffende Darstellungen, können diese Ausschußmitglieder ihrerseits ein Sondervotum abgeben, solange der Untersuchungsausschuß den schriftlichen Bericht noch nicht festgestellt hat.

3. Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dürfen in einem öffentlichen Untersuchungsbericht nicht enthalten sein.

Muß oder soll dennoch über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten berichtet werden, können diese in nichtöffentliche Berichtsteile aufgenommen werden, die entsprechend der Geheimhaltungsstufe der berichteten Angelegenheiten als Verschlusssachen einzustufen sind.

Ob eine Information, die dem Untersuchungsausschuß zugegangen ist, geheimhaltungsbedürftig ist oder nicht, entscheidet grundsätzlich die herausgebende Stelle.

Befindet sich die herausgebende Stelle außerhalb des Bundestages und wünschen die Verfasser des schriftlichen Berichts oder von Sondervoten die Erwähnung VS-eingestufte Informationen, obliegt es dem Ausschußvorsitzenden oder — falls jener nicht erfolgreich ist — dem Ausschuß, mit der herausgebenden Stelle im Interesse der grundsätzlich verlangten Öffentlichkeit von Berichten der Untersuchungsausschüsse in geeigneter Weise über

eine Herabstufung der Information zu verhandeln.

Diese für Staatsgeheimnisse (VS) geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden bei schutzwürdigen Informationen natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts, die zunächst vom Untersuchungsausschuß mit ei-

nem Geheimhaltungsgrad versehen worden sind."

Fundstelle: Ausschußprotokoll G 53 vom 30. November 1989 (11. Wahlperiode); Drucksache 11/6141, S. 34f.

Bonn, den 20. September 1990

Buschbom Wiefelspütz

Berichterstatte

